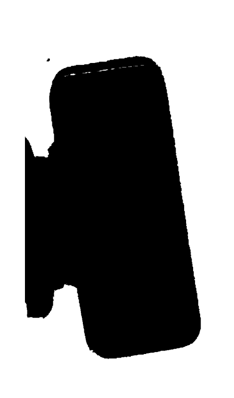
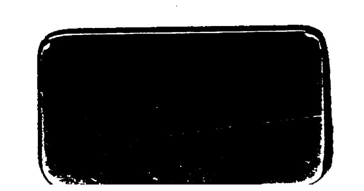


PAPPENHEIM

Die entstehung der altdänischen schutzgilden





Die Entstehung der altdänischen Schutzgilden.

HABILITATIONSSCHRIFT

zur

Erlangung der venia docendi

von der

juristischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau

genehmigt

und

mit den beigefügten Thesen

am 28. Februar 1884 Mittags 12 Uhr

öffentlich zu vertheidigen

von

Max Pappenheim,
Dr. jur.

OPPONENTEN:

Dr. **Max Bernhard,** Rechtsanwalt.
Dr. **Eberhard Gothein,** Privatdocent der Geschichte.

Breslau 1884.
Wilhelm Koebner.

Die vorliegende Abhandlung besteht aus den ersten Bogen einer grösseren Schrift über „Die altdänischen Schutzgilden", welche im Verlage von *Wilhelm Koebner* in Breslau zur Veröffentlichung gelangen wird.

§ 1. Stand der Frage.

Sobald nur wissenschaftliche Forschung die Ermittelung der Ursprünge des altdänischen Gildewesens sich zum Ziele setzte, musste sie nahezu von selbst zu einem zeitlich sehr fernliegenden Anknüpfungspunkte gelangen. Gilden als Vereinigungen von Menschen lassen sich ja aus den ältesten Quellen nordgermanischer Sittengeschichte nachweisen, und es war gewiss nur correct, dass ihrer Betrachtung die erste Stelle angewiesen wurde. Jene ältesten Gilden waren unzweifelhaft im Wesentlichen Trinkgelage, und auch bei den jüngeren Gilden, den Gildegenossenschaften, spielte das Trinkgelage eine nicht unwichtige, namentlich aber eine sehr in das Auge fallende Rolle. Daraus erklärt es sich, dass lange Zeit hindurch beide Arten von Gilden seitens der Wissenschaft für identisch erklärt wurden und sonach jene altgermanischen Gelagsgemeinschaften nicht nur als Ausgangspunkt des Gildegenossenschaftswesens, sondern als die ersten Gildegenossenschaften selbst erschienen.[1]) Eine tiefer eindringende Forschung konnte sich indessen bei diesem Resultate nicht beruhigen. Sie deckte den früher allein beachteten Aehnlichkeiten gegenüber die Verschiedenheiten beider Gebilde auf und musste erkennen, dass dieselben zu bedeutend waren, um nicht der Ausdruck innerer Unterschiede zu sein. Namentlich fand sich — von anderem abgesehen — bei den heidnischen Gilden keine Spur von einem dauernden, engeren Verhältniss der Gelagsgenossen zu einander mit einer darauf beruhenden Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung im Falle der Noth.[2]) Gerade das Bestehen eines solchen Ver-

---

[1]) Vgl. namentlich die von Wilda Gildenwesen S. 3 Anm. 1 bis 6 citirten Schriftsteller.

[2]) Völlig aus der Luft gegriffen ist die Behauptung A. Thierrys (Récits des temps Méroving. Paris 1840 tom. I p. 269), dass bei den alten

hältnisses aber ist den jüngeren Gilden — wir mögen sie schon hier Schutzgilden nennen — wesentlich. Es galt daher eine weitere Quelle aufzufinden, welcher das spätere Gildewesen entsprungen, und gleichzeitig damit den Antheil der heidnischen Gilde an der Entstehung der Schutzgilde auf das rechte Mass zurückzuführen. Das Letztere war das Leichtere. Schon Kofod Ancher[1]) deutete an, was Wilda[2]) ausführlicher begründete, dass es im Wesentlichen[3]) nur das Gelage ist, welches der heidnischen und der Schutzgilde gemeinsam ist. Das Gelage bildet nach Wilda „das heidnische Element" der Schutzgilde. Die Bedeutung dieses Elements hat Wilda aber unzweifelhaft überschätzt. Er selbst weist[4]) darauf hin, dass die verschiedensten Umstände und Ereignisse die Veranstaltung eines Gelages zur Folge haben konnten. Letzteres ist demnach der Schutzgilde nicht eigenthümlich. Andererseits ist selbstverständlich zu keiner Zeit und an keinem Ort jedes Gelage die Veranlassung zur Entstehung einer Schutzgilde aller oder etwa eines Theiles der Trinkgenossen geworden. Auf ganz anderen Umständen[5]) beruhte die innere Zusammengehörigkeit der Gildebrüder, welche in deren fester Organisirung als Genossenschaft ihren Ausdruck fand. So wenig, wie das Gelage allein an die Schutzgilde, ist daher die Schutzgilde allein an das Gelage geknüpft. Sie bedient sich vielmehr desselben nur in regelmässiger Wiederkehr, um dadurch auf das Deutlichste die Fortdauer des die Brüder vereinigenden Genossenschaftsverhältnisses zu bekunden. Dass das Gelage der Schutzgilde sich periodisch wiederholt, kann nicht aus seiner eigenen Natur, sondern nur von aussen her, aus seinem Zwecke, erklärt werden.

Opfergilden „tous les cosacrifiants promettaient, par serment, de se défendre l'un l'autre et de s'entr'aider comme de frères."

[1]) Om gamle danske Gilder S. 140 ff. (in P. K. Anchers samlede juridiske skrifter Kjöbenhavn 1811 3^{dje} del).

[2]) Das Gildenwesen im Mittelalter (Halle 1831) S. 28.

[3]) Ueber den Namen „Gilde" vgl. unten § 3.
Mit dem Gelage steht noch Einiges in Verbindung, was an anderer Stelle zu berühren ist. Vgl. unten S. 5. 6.

[4]) Gildenwesen S. 5 ff.
Vgl. auch Hartwig in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 1 S. 148 ff.

[5]) Vgl. darüber unten § 3.

Das gemeinsame Trinken der Gildebrüder ist nur die Anwendung eines allgemeinen Brauchs in einem besonderen Fall, und eben seiner Allgemeinheit wegen ist dieser Brauch nicht geeignet, über das Wesen und die Entstehung der Genossenschaft, welche sich seiner bedient, Licht zu verbreiten. Ist es demnach ein Verdienst Wildas, entschieden darauf hingewiesen zu haben, dass das Gelage allein nicht der Ursprung der Gilde gewesen sein kann, so ist ihm doch darin nicht beizustimmen, dass das Gelage das eine der beiden Elemente gewesen sei, aus welchen sich die Schutzgilde gebildet habe.

Das andere dieser beiden Elemente, welchem gerade die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gildebrüder, d. h. der Kern des Gildewesens seine Entstehung verdanken soll, ist nach Wilda bekanntlich ein specifisch christliches. Der Gedanke der allgemeinen Brüderlichkeit der Menschen habe sich in den Gilden einen Verband von Genossen geschaffen, welchem nur in den Gelagen ein heidnisches Ueberbleibsel anhaftete. „Aus der Verbindung christlicher Ideen mit urgermanischer Sitte und Lebensweise sind die Gilden hervorgegangen. Vereine, die eine brüderliche Verbindung ihrer Mitglieder begründen und sie zur gegenseitigen, stets bereitwilligen Hilfe, zur Erreichung und Sicherung der ewigen, wie der zeitlichen Wohlfahrt verpflichten sollten; Vereine, die mit dem Fortschreiten der Zeit eine festere und geregeltere Gesellschaftsverfassung erhielten, aber bei der ganzen Weise und Einrichtung ihrer Zusammenkünfte jenen heidnisch-volksthümlichen Sitten treu blieben und sie lange, wenigstens in Resten, bewahrten. Man könnte daher sagen, es gehöre die Form dieser Verbrüderungen mehr jenem volksthümlichen Wesen, der Geist der dieses in allen seinen Theilen durchdringenden Lehre an.“ [1])

Schon die Gegenüberstellung der beiden Elemente des Gildewesens als des die Form und des den Geist sich mehr aneignenden lässt erkennen, dass in der That die Wilda'sche Theorie dem Wesen nach christliche Verbrüderungen in den Gilden erblickt. Es ist wohl nur dem Einfluss der früher allgemeinen, eben von Wilda namentlich bekämpften Lehre zuzuschreiben, dass er gerade dem heidnischen Element eine viel ausführlichere Behandlung hat zu Theil werden lassen, als dem

[1]) Wilda a. a. O. S. 32. 33.

christlichen.[1]) Den Spuren und der Bedeutung des letzteren haben wir nunmehr nachzugehen.

Da kann es nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass bereits die ältesten der uns erhaltenen Gildestatuten mannigfache Merkzeichen christlichen Einflusses tragen. Dahin gehören namentlich die Benennung der Gilde nach einem Heiligen[2]) nebst dem, was dessen Verehrung anbetrifft[3]), die Anrufung göttlichen Schutzes für die Gilde[4]), die Pflicht, der Leiche des verstorbenen Bruders zur Kirche zu folgen[5]), sowie für die Seelmesse beizusteuern[6]) u. s. f. Deutlich ist darnach, dass zur Zeit der Abfassung der Gildestatuten die Gilden mit der Kirche in Verbindung getreten sind und sich in verschiedenen Beziehungen die Tendenzen der Kirche zu eigen gemacht haben. Aber weder ist ein derartiger Einfluss der Kirche auf die Entstehung der Gilden selbst, welche der Abfassung ihrer Statuten unzweifelhaft voranging[7]), nachgewiesen, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, dass die Berücksichtigung jener kirchlichen Ideen seitens der bestehenden Gilden eine Aenderung des Wesens der letzteren enthalten habe.

Es zerfallen nämlich alle jene specifisch christlichen Normen des Gilderechts[8]), welche uns in verschiedenem Zusammenhange

---

[1]) Der erste Abschnitt des Wilda'schen Buches handelt von dem heidnischen Element auf 25, der zweite von dem christlichen auf 8 Seiten.

[2]) Hasse (Schleswiger Stadtrecht S. 95) behauptet: „Den Gilden des dreizehnten Jahrhunderts ist das geistliche Element noch durchaus fremd .... in Folge davon auch die Benennung nach dem Heiligen.“ Sehen wir davon ab, dass Letzteres nicht durchaus die Folge des Ersteren zu sein brauchte — Karl der Grosse stellt die ‚coniurationes per sanctum Stephanum‘ denen ‚per nos aut per filios nostros‘ ganz gleich (Capit. ed. Boret. p. 64 c. 26), und sie werden daher auch wohl kaum einen kirchlichen Charakter gehabt haben —, so steht und fällt doch Hasses erste Behauptung selbst mit seiner Annahme, dass die Datirungen aller uns erhaltenen, dänischen Schutzgildestatuten gefälscht sind. Diese Annahme kann aber erst an anderer Stelle geprüft werden.

[3]) Vgl. Malmö 4. Kallehave 48.

[4]) Flensburg Einl. Vgl. auch Reval am Ende.

[5]) Flensburg 45. Odense 20. Reval 41. Store Hedinge 21.

[6]) Flensburg 45. 47. Odense 20. 21. Store Hedinge 21.

[7]) Vgl. darüber vorläufig Wilda S. 93. 94.

[8]) Die sonstigen Spuren gläubiger Gesinnung der die Statuten abfassenden Gildebrüder bleiben hier, wo es sich um die Feststellung des

noch weiter beschäftigen werden, in zwei Klassen: solche, in denen die Verehrung eines bestimmten Heiligen als Schutzpatrons der Gilde zu Tage tritt, und solche, die eine Anwendung des Princips gegenseitiger Unterstützungspflicht der Gildebrüder auf Christenpflichten darstellen. Beide Klassen von Normen haben aber verschiedenen Ursprung. Derjenige der ersten Klasse ist unschwer zu erkennen.

Schon die altheidnischen Gilden waren regelmässig mit gottesdienstlichen Handlungen verbunden. Auch wenn diese nicht den eigentlichen Zweck der Zusammenkunft bildeten, pflegte man doch beim Becher der Götter zu gedenken und ihre „Minne“ zu trinken.[1]) Als die christlichen Bekehrer diesen Brauch beseitigen wollten, ohne allzusehr Anstoss zu erregen, liessen sie das Minnetrinken bestehen, aber an die Stelle der Asen die Heiligen treten. Dies geschah, wie die viel citirte[2]) Erzählung vom Traume des Königs Olaf Tryggvason beweist,

dem Gildeverbande Wesentlichen handelt, füglich ausser Betracht, so die Androhung göttlicher Strafe neben irdischer und die Klausel „was Gott verhüten möge“ bei Unterstellung eines von einem Gildebruder etwa begangenen Verbrechens.

[1]) Vgl. u. a. Finn Magnusen Om de oldnordiske Gilders Oprindelse og Omdannelse (Særskilt aftrykt af Tidskr. f. nord. oldkynd.) S. 3 ff.

Wilda a. a. O. S. 6 ff.

K. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes zum Christenthum Bd. 2 S. 200. 201.

Auch N. M. Petersen, Danmarks Historie i Hedenold 3die del s. 455 ff.

[2]) Sie lautet nach der Flateyjarbók (Bd. 1 S. 283):

A næstu nott adr þingit skyllde vera, dreymdi konung at honum þotti koma at ser uirduligr madr ok biartr yfirlitz. Konungr fretti, huerr hann væri. Hinn suarar: ek hæiti Martinus Turonis borgar erkibyskup. Konungr (mælti): hui syndi gud þig mer. Martinus suarar: sa hefir verit hattr her j landi sem vijda annarsstadar þar, sem hæidit folk er, at Þor ok Odni er öl gefuit ok Asum eru full æignut þar sem samdrykkiur edr gilldi eru halldin. en nu uil ek at þu latir hinn ueg skipta at uæitzlum ok samkundum

In der letzten Nacht, bevor das Thing sein sollte, träumte der König, es erschiene ihm ein stattlicher Mann, leuchtend von Aussehen. Der König fragte, wer er wäre. Er antwortet: Ich heisse Martinus, Erzbischof von Tours. Der König (sprach): Wesswegen zeigte Gott dich mir? Martinus erwidert: Der Brauch ist hier zu Lande gewesen, wie weithin anderwärtig, wo heidnische Bevölkerung ist, dass dem Thor und Odin Bier geweiht und den Asen Vollbecher geeignet wurden, wenn Gelage oder Gilden gehalten wurden. Nun aber

vollbewusst. Dass die Minne der Heiligen getrunken wurde, blieb daher nunmehr bei Gelagen in derselben Weise üblich, wie vorher das Minnetrinken zu Ehren der Götter: Das Gelage bildete die Hauptsache, an welche sich jener Brauch nur anschloss. Lesen wir nun in dem Statut der St. Erichsgilde zu Kallehave (Art. 48):

> Haec sunt constituta de minnis a fratribus sancti Erici: Primo cantanda est beati Erici, postea salvatoris domini, deinde minnae beatae Mariae virginis. Et ad quamlibet illarum minnarum trium debent confratres recipere bicaria sedendo et bicariis singulis receptis debent unanimiter surgere et inchoare minnam cantando

so werden wir in dieser Art der Verehrung des Heiligen nicht eine neue, der Gilde als Genossenschaft eigenthümliche, sondern eine alte, von der Gilde als Gelage herstammende Einrichtung erblicken. In derselben Weise lässt sich naturgemäss auch die Annahme der Bezeichnung der Gilde nach ihrem Schutzpatron (regelmässig dem Localheiligen) erklären. Die Beziehung der Gilde zu dem Heiligen ist nur eine Consequenz der Aufnahme des Gelages als Ausdrucks der Zusammengehörigkeit, nicht eine Consequenz dieser Zusammengehörigkeit selbst. Konnte daher, wie wir sahen, das Gelage zur Erklärung des Wesens der Schutzgilde nicht benutzt werden, so ist von einem blossen Annex dieses Gelages die Lösung des Problems, welches uns beschäftigt, um so weniger zu erwarten.

Für die soeben dargelegte Auffassung von dem Verhältniss der Heiligenverehrung zu dem Organismus der Schutzgilde spricht aber namentlich noch der Umstand, dass dem Anschluss der Genossenschaft an einen Heiligen in älterer Zeit nicht soviel Bedeutung beigemessen wurde, wie später. Schon im Flensburger Knutsgildestatut wird die Genossenschaft wiederholt mit dem Namen ihres Schutzpatrons bezeichnet.[1]) Da zwar das

þar er firir minnum er mællt at sa uuandi er adr hefin verit se nidr lagdr en þu latir nefnna til minna med gudi ok hans helgum monnum mik fystan	will ich, dass du es anders einrichten lässt bei Festen und Gesellschaften, wenn Minnebecher getrunken werden sollen, dass die frühere Unsitte beseitigt werde, du aber zur Minne nennen lässt mit Gott und seinen Heiligen mich in erster Reihe ....

[1]) Vgl. Art. 1. 3. 9. 11. 14. 15. 45—47. 49. 52. 53. 56.

Statut etwa dem Jahre 1200[1]), die Handschrift aber erst der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts[2]) angehört, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein Abschreiber den zu seiner Zeit üblichen Namen eingesetzt hat. Auffällig ist es jedenfalls, dass in dem Statut der Odenseer Knutsgilde, welches inhaltlich jünger und auch in etwas jüngerer Handschrift erhalten ist, immer nur von der Gilde, niemals[3]) von der St. Knutsgilde die Rede ist. Das stimmt vortrefflich zu dem Sprachgebrauche des jütischen Lovs[4]) und der älteren südjütischen Stadtrechte[5]), welche zwar der Gilden gedenken, sie aber niemals nach Heiligen benennen. Im älteren Schleswiger Stadtrecht[6]) wird die Gilde als summum oder maius convivium bezeichnet, woraus hervorgeht[7]), dass hier bereits das Gelage zum Bestandtheil der Gildeorganisation geworden ist. Es würde demnach auch bereits zu dieser Zeit d. h. im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts[8]) eine Verehrung des Heiligen zum Mindesten bei Gelegenheit der Gildefestlichkeiten anzunehmen sein. Während aber das Gelage selbst schon genug Bedeutung gewonnen hat, um der Genossenschaft ihren Namen zu geben, ist dies hinsichtlich der Beziehung zu dem Heiligen noch nicht der Fall. Hier scheint gerade das dreizehnte Jahrhundert die massgebende Entwicklung zu enthalten. Will man daher bei

---

1) Wilda S. 113 f. An anderer Stelle wird darauf näher einzugehen sein.

2) Vgl. Sejdelin Diplomatarium Flensborgense Bd. I S. 1.

3) Von der später hinzugefügten Einleitung wird natürlich abgesehen.

4) I. L. B. II § 114 (Thorsen: CXXVIII).

5) Aelt. Schlesw. St.-R. §§ 2—4. 27. 65. 66.
Jüng. Schlesw. St.-R. Art. 2. 8. 35.
Flensb. St.-R. (dän. Text) Art. 69. 78.

6) §§ 2—4.

7) Dies wird weiter unten zu erweisen sein.

8) Das Alter des Schleswiger Stadtrechts hat bekanntlich neuerdings Hasse (Schleswiger St.-Recht Kiel 1880) erheblich herabzusetzen versucht. Dieser Versuch ist indessen als misslungen zu betrachten. Den unwiderlegten Ausführungen A. D. Jørgensens Aarbøg. f. nord. Oldkynd. og Hist. Aarg. 1880 s. 1 ff.) und V. A. Sechers (Historisk Tidsskrift 5te Række 2det Bind 1880/1 s. 196 ff.) gegenüber, denen sich auch H. Schjöth (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, 3. Jahrg. III 311 ff.) angeschlossen hat, bleibt Hasse (Quellen des Ripener Stadtrechts 1883 S. 2 Z. 4 v. o.) auch jetzt noch bei jener Ansicht stehen.

der Authenticität der Bezeichnung „St. Knuts Gilde“ im Flensburger Statut stehen bleiben, so wird man annehmen müssen, dass die Benennung der Gilde nach dem Heiligen früher von der Gilde selbst und in internen Angelegenheiten angewendet wurde, als von dem Landrechte und von den Stadtrechten. Auch dies aber würde immer noch gegen eine Ansicht sprechen, welche in dem Anschluss an einen Heiligen ein wesentliches Element der Gildeorganisation erblicken wollte.

Es bleibt demnach noch jene zweite Klasse specifisch christlicher Normen des Gilderechts zur Betrachtung übrig, welche die Erfüllung christlicher Bruderpflichten unter den Gildegenossen erheischen. Sie sind im Sinne der Wilda'schen Ansicht, diejenigen Bestimmungen, welche am deutlichsten den Stempel ihres Ursprungs tragen; denn eben die Idee der christlichen Bruderliebe ist es ja, welche nach Wilda den Grundgedanken der Schutzgilden bildet. Um diesen Gedanken klarer hervortreten zu lassen, hat Wilda auf ein anderes Product desselben hingewiesen, welches ebenfalls in der Gestalt einer Verbrüderung den durch die Religion auferlegten Pflichten vollkommener zu genügen strebt, die Verbrüderungen der Klöster. Dass Wilda in ihnen wirklich die Anfänge der Gilden und nicht vielmehr nur eine auf derselben Idee wie diese beruhende Institution erblickt habe[1]), ist nicht wahrscheinlich, obwohl allerdings Wildas Darstellung hier nicht recht klar ist. Die positiven Argumente aber, auf welche Wilda seine ganze Theorie stützt, sind, dass bei allen Gilden sich wie bei den Corporationen christlicher Geistlicher der Name der Brüderschaft finde, welcher aus der Idee der christlichen Bruderliebe hervorgegangen sei[2]), und dass dies in manchen Gildestatuten durch Anführung bekannter Aussprüche der Bibel in der That als der leitende Gesichtspunkt bezeichnet werde.[3]) Diese Ar-

---

[1]) Ersteres nimmt Hartwig (in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. I S. 151 ff.) an und polemisirt auf Grund dieser Annahme gegen Wilda, welcher indessen seine Theorie auch sehr wohl hätte aufstellen können, ohne die Klösterverbrüderungen überhaupt zu erwähnen. Hartwigs Auffassung der Wildaschen Ansicht ist adoptirt von Gross Gilda Mercatoria (1883) S. 18 N. 2.

[2]) Wilda a. a. O. S. 30.

[3]) Wilda a. a. O. S. 32.

gumente aber erweisen sich bei näherem Zusehen als nicht genügend. Die beiden von Wilda angezogenen Gildestatuten, welche die Gründung der Gilden durch Bezugnahme auf Bibelworte[1]) einleiten und erklären, entstammen dem fünfzehnten Jahrhundert — das eine ist von 1476 —, also einer Zeit, welche von derjenigen der Entwickelung des Gildewesens in Dänemark durch mindestens drei Jahrhunderte getrennt ist. Ueberdies sind die betreffenden Gilden nicht einmal Schutz-, sondern nur Gewerbsgilden, von den ältesten Gilden daher nicht nur der Entstehungszeit, sondern auch der inneren Natur nach verschieden. Und dazu kommt, dass die Bedeutung der religiösen und kirchlichen Bestrebungen innerhalb der Gilden zu jener Zeit nachweislich eine grössere war, als etwa zwei Jahrhunderte früher. Von dieser Seite aus dürfte daher schwer zu einem sicheren Resultate zu gelangen sein.

Bevor wir auf Wildas zweites Argument eingehen, fassen wir die Umstände ins Auge, welche gegen die Zugrundelegung der christlichen Bruderliebe als Princips der Gildeorganisation zu sprechen scheinen. In dieser Hinsicht muss namentlich die Richtung Bedenken erregen, in welcher sich nach den Bestimmungen des Gildeskraen die brüderliche Liebe zu bethätigen hat. Allen Statuten von Schutzgilden nicht nur eigen, sondern sogar eigenthümlich sind eingehende Vorschriften darüber, in welcher Weise die Gildebrüder den von einem Nichtgenossen erschlagenen Genossen zu rächen und den an einem Nichtgenossen zum Todtschläger gewordenen Genossen vor der Rache zu schützen haben. Beides dürfte sich mit den Grundsätzen des Christenthums gleich schwer vereinigen lassen. Noch mehr muss es befremden, wenn das Statut einer angeblich auf der Basis christlicher Ethik ruhenden Genossenschaft die Duldung eines Unrechts seitens eines Genossen mit Bussen belegt und überdies noch bei Vermeidung schimpflicher Ausstossung aus dem Verbande die Racheübung verlangt. Dies thut in Uebereinstimmung mit allen übrigen bekannten Schutzgildestatuten[2]) die Skra der Odenseer Knutsgilde in Art. 17:

---

[1]) Nämlich: „Wie schön und erfreulich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen" und „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm."

[2]) Flensburg 14. Malmö 27. Reval 26. Store Hedinge 15. Kallehave 24.

De verberato non conquerente.

Hosom vorder slauen och ikkæ kærer thet foræ alderman och brødræ, han skal bødæ en mark veth brødræ och en mark veth alderman; siden hefnæ, om han vil, allers møstæ brødræskap.	Wer geschlagen wird und sich darüber nicht vor Aldermann und Brüdern beklagt, der soll eine Mark an die Brüder und eine Mark an den Aldermann büssen; darnach räche er sich, wenn er will, oder gehe der Brüderschaft verlustig.

Dass bei dieser Rachenahme wiederum die übrigen Brüder zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wird von einigen Statuten ausdrücklich erwähnt. Art. 20 der Skra der Kallehaver Erichsgilde bestimmt:

> si congilda ab aliquo dehonestatus fuerit verbis et factis et si vindicare noluerit cum auxilio fratrum, sit extra gildam.

Vergleichen wir nun die Rolle, welche diese unzweifelhaft nicht auf christlichen Ideen beruhenden Pflichten der Gildebrüder innerhalb der Gilde spielen, mit derjenigen, welche der Erfüllung christlicher Bruderpflichten zugewiesen ist, so sehen wir die letzteren den ersteren gegenüber in mehrfacher Hinsicht zurücktreten.

Schon äusserlich finden wir in allen Statuten — mit Ausnahme des nach Wildas eigener Annahme[1]) jüngsten, desjenigen der Knutsgilde zu Malmö — die unchristlichen Pflichten im Eingang und sehr ausführlich, die christlichen aber am Ende und minder genau behandelt. Dieser Umstand ist desshalb nicht unwichtig, weil im Allgemeinen die Fortentwickelung des Statutarrechts der Gilden in der Weise vor sich ging, dass jüngere Zusätze einfach am Ende der Skra hinzugefügt wurden.[2]) Die Stellung einer Bestimmung gegen das Ende eines Gildestatuts zu ist daher ein unterstützendes Moment, wenn es

---

[1]) Vgl. Wilda a. a. O. S. 115.

[2]) Am deutlichsten sieht man dies beim Flensburger Knutsgilde-Statut. Artikel 46 bildete ursprünglich seinen Schluss (vgl. Wilda S. 114); gerade Artikel 47 und 48 aber enthalten die Bestimmungen über die Abhaltung des Hochamts und die Pflicht der Brüder und Schwestern, demselben beizuwohnen.

sich darum handelt, jüngeren Ursprung der betreffenden Vorschrift nachzuweisen.

Dass aber auch noch nach der Auffassung zur Zeit der Redigirung der Statuten in der uns vorliegenden Gestalt die unchristlichen Pflichten der Rettung des Todtschlägers vor der Rache u. s. f. als wichtiger für das Bestehen der Gilde galten, als die christlichen Pflichten der Leichenfolge, des Opferns zur Seelmesse, der Anwesenheit beim Hochamte, das erhellt klar aus dem Verhältniss der Strafen für die Verletzung beider Kategorien von Pflichten. Wer, obwohl er es vermöchte, seinem Gildebruder, der einen Nichtgildegenossen erschlug, nicht die Mittel zur Flucht vor den Erben des Erschlagenen gewährt, wird nach dem Flensburger Statut[1]) als Niding, also in schimpflichster Weise, aus der Gilde ausgestossen. Wer mit dem Nichtgenossen, der einen Gildebruder erschlug, bevor dies gebüsst ist, irgend eine Gemeinschaft hat, zahlt eine Busse von zwölf Mark an die Gilde.[2]) Wer aber sich der Krankenwache bei einem Bruder zu entziehen sucht, büsst neun Öre[3]), wer bei der Beerdigung oder dem Hochamte fehlt, gar nur neun Örtug[4]) d. h. Beträge, wie sie sonst nur als Ordnungsstrafen zu zahlen sind.[5]) Es ist nicht nöthig, diese eben dem ältesten Statut entnommenen Beispiele durch jüngerer Zeit angehörende zu vermehren; sie lassen zur Genüge erkennen, dass jedenfalls zur Zeit der Entstehung der ersten Statuten für die Werthschätzung der verschiedenen Bruderpflichten nicht deren Uebereinstimmung mit den Dogmen des Christenthums den Massstab bildete. Sollten gleichwohl diese die Grundlage des Gildeverbandes gewesen sein, so wäre anzunehmen, dass sich dies bereits vor Beginn des dreizehnten Jahrhunderts geändert habe. Aber was wir von den dänischen Gilden des zwölften Jahrhunderts wissen, dient nicht dazu, diese Annahme wahrscheinlich zu machen.

---

[1]) Art. 16.

[2]) Flensburger Statut Art. 3.

[3]) Ebend. Art. 44.

[4]) Ebend. Art. 45. 47.

[5]) Dies wird in der Lehre von den Delicten näher zu behandeln sein. Die Mark hat 8 Öre, die Öre 3 Örtug.

Schon im Jahre 1130 ist von den Schleswiger Bürgern bekannt[1]), dass sie districtissimam legem tenent in convivio suo, quod appellatur hezlagh, nec sinunt inultum esse, quicumque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit. Eben in diesem Jahre erschlugen sie ja den König Niels, weil derselbe sich der Begünstigung seines Sohnes, des Mörders Knut Lavards, schuldig gemacht hatte. Auch hier tritt uns die Gilde keineswegs als eine auf dem Princip der christlichen Bruderliebe beruhende Vereinigung entgegen. Jene Nachricht der seeländischen Chronik ist aber die erste Nachricht von dänischen Gilden überhaupt; sie ist vermuthlich nicht viel jünger, als diese Gilden selbst[2]), und wir werden daher annehmen dürfen, dass die aus der Idee der christlichen Bruderliebe zu erklärenden Pflichten der Gildebrüder von vornherein nicht die dem Gildeverbande wesentlichen waren.

Und wenn wir nun diese Pflichten selbst näher betrachten, so sehen wir leicht, dass auch sie nicht ganz den Lehren des Christenthums entsprechen. Eigenthümlich ist ihnen die Exclusivität: Nicht allein sind nur Gildebrüder verpflichtet sie zu erfüllen, sondern diese sind auch nur insoweit verpflichtet, als es sich darum handelt, bei einem Gildebruder Krankenwache zu halten, einem Gildebruder das letzte Geleit zu geben, für eines Gildebruders Seelenheil zu opfern. Nicht die Förderung guter Werke überhaupt, sondern nur die Förderung guter Werke an einander ist demnach die Absicht der Gildebrüder. Diese Beschränkung des Wirkungskreises aber, welche jeden nicht zu der Genossenschaft Gehörenden jener guten Werke nicht theilhaftig werden lässt,. widerspricht der die gesammte Menschheit umfassenden Idee der allgemeinen Bruderliebe. Diese Beschränkung ist daher auch den rein christlichen Brüderschaften fremd.[3]) Selbst in denjenigen Pflichten der Gildebrüder, deren

---

[1]) Chronica Danorum et praecipue Sialandiae in Scriptores rerum Danicarum t. II p. 611.

Ueber die Zuverlässigkeit des Berichts vgl. vorläufig die freilich nicht vollkommen befriedigenden Bemerkungen Jørgensens in den Aarbøg. 1880 p. 32. 33.

[2]) Vgl. Wilda S. 72. An anderer Stelle mehr davon.

[3]) Vgl. die Aufzählung der einzelnen Zwecke dieser Brüderschaften bei Gierke Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 238. Auch Concil von Nar-

Aufnahme in das Gilderecht unzweifelhaft kirchlichem Einflusse zuzuschreiben ist, hat demnach die ursprünglich christliche Idee Modificationen erfahren. Die ganze bisherige Ausführung dürfte es unwahrscheinlich machen, dass gleichwohl jene Idee der Grundgedanke des Gildewesens, diese Modificationen aber erst die Folgen einer späteren Entwickelung gewesen seien. Es scheint vielmehr bei Erwägung aller in Betracht gezogenen Umstände die Annahme geboten zu sein, dass die specifisch christlichen Pflichten der Gildebrüder erst nachträglich, wenn auch frühzeitig, in das Recht der Gilden Eingang fanden und dass sie diesen Eingang durch ein theilweises Aufgeben ihres Grundgedankens (der Universalität) erkaufen mussten. Ist diese Annahme zutreffend, so sind die christlichen Pflichten der Gildebrüder in der Gestalt, wie sie uns die Statuten vorführen, nur eine Anwendung des den nichtchristlichen Pflichten der Gildebrüder zu Grunde liegenden Princips. Dieses ist deutlich ausgeprägt namentlich in den Bestimmungen über die Pflicht, den erschlagenen Bruder an dem nicht zur Gilde gehörigen Todtschläger zu rächen, dagegen den Bruder, der einen Nichtgenossen erschlagen, vor der Rache der Verwandten desselben zu schützen. Die Pflicht der Gildebrüder, einander und nur einander behilflich zu sein, ist unter dem Einfluss der Kirche von weltlichen auf religiöse Zwecke übertragen worden. Die wichtige kulturhistorische Mission zu würdigen, welche die Kirche mit dieser Beeinflussung erfüllt hat, ist hier nicht der Platz.

Dem Resultate unserer Untersuchung würde die von Wilda hervorgehobene Thatsache, dass die Gilde den Namen Brüderschaft, die Gildegenossen den Namen Brüder tragen, dies aber gerade auch die bei den christlichen Korporationen üblichen Bezeichnungen sind, für sich allein nicht widersprechen. Denn da jene Namen erst aus einer Zeit überliefert sind, in welcher das Christenthum in Dänemark bereits die allgemeine Religion war, so wäre es immerhin denkbar, dass man sie nach dem Vorbilde der christlichen Vereinigungen auf solche Genossenschaften übertragen habe, welche unter den zu ihnen Gehörenden ein

---

bonne (1609), citirt von van Espen Jus ecclesiast. univers. tom. II sect. IV tit. VI cap. VI N. 15.

dem brüderlichen ähnliches Verhältniss herstellten. Dass die Sache thatsächlich sich anders verhielt, dass Wildas Irrthum in der Annahme besteht, die Idee einer künstlichen d. h. über die natürliche hinausgehenden Bruderschaft sei eine ausschliesslich christliche, während in Wahrheit nur die Ausdehnung dieser Idee auf die gesammte Menschheit dem Christenthum eigenthümlich ist, das wird sogleich eingehender gezeigt werden müssen. Zunächst ist jedoch hier eine wichtige Frage zu erledigen, deren Beantwortung Wilda selbst in unmittelbarem Anschluss an seine Theorie vom Ursprung des Gildewesens versucht hat, die Frage, ob das dänische Gildewesen einheimischen Ursprungs ist oder nicht.

Wilda[1]) argumentirt, wie folgt: Da die Gilden erst im Gefolge des Christenthums entstanden und in anderen Ländern älter sind, als die Verbreitung dieser Religion in Dänemark, kann letzteres nicht das Vaterland des Gildenwesens sein. Dies ist vielmehr England[2]), von wo aus das Gildenwesen etwa zur Zeit Knuts des Grossen nach Dänemark verpflanzt wurde.

Auffällig muss es nun allerdings dieser Ansicht Wildas gegenüber scheinen, wenn derselbe gleichwohl, wie früher bemerkt wurde, die beiden Elemente des Gildeorganismus, das heidnische und das christliche, aus altskandinavischen Quellen nachzuweisen sucht. Das war weder nothwendig, noch zweckmässig. Nothwendig nicht, weil mit der Annahme einer Uebertragung aus England der Ursprung des dänischen Gildewesens zur Genüge festgestellt wäre, zweckmässig nicht, weil die Elemente des angelsächsischen Gildewesens nicht ohne Weiteres aus nichtangelsächsischen Sitten und Gebräuchen abgeleitet werden können. Sehen wir aber hiervon ab, so haben wir doch zuvörderst noch gegen Wilda zu bemerken, dass derselbe zwei verschiedene Fragen als eine einzige behandelt hat. Daraus, dass in England Gilden früher vorkommen[3]), als in

---

[1]) Wilda a. a. O. S. 63—65.

[2]) So auch Brentano bei Toulmin Smith English Gilds und „Zur Geschichte der englischen Arbeitervereine."

[3]) Dies vorläufig als bewiesen angenommen. Hartwig (Forschungen z. Deutschen Gesch. Bd. 1 S. 135 f.) bestreitet es, jedoch nicht mit zwingenden Argumenten.

Dänemark, folgt an sich keineswegs, dass die dänischen Gilden von den englischen abstammen. Die Behauptung, dass England zuerst Spuren des Gildewesens oder auch das fertige Gildewesen aufweist, ist eine andere, als die Behauptung, dass England das Vaterland des Gildewesens sei, dass also von ihm die Gilden anderer Länder ausgegangen seien. Gerade das Recht der germanischen Stämme ist ja reich an Beispielen dafür, dass Uebereinstimmung der Normen noch nicht Ableitung der einen von der andern bedeutet. Noch weniger aber, als bei einzelnen Rechtssätzen, dürfte dies bei einem grossen, einheitlichen Complex von Rechtsinstituten der Fall sein, wie er uns in dem Organismus der Gilde entgegentritt. Je umfangreicher ein solcher Complex war, um so geringer musste die Neigung sein, ihn dem heimischen Rechtssysteme als einen fremden Bestandtheil einzufügen. Dass aber das Gildewesen in die verschiedensten Seiten des öffentlichen und privaten Lebens eingriff, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dazu kommt, dass schon im Allgemeinen die Uebernahme fremder Einrichtungen in jener Zeit, um die es sich hier handelt, an sich unwahrscheinlicher ist, als in der Gegenwart. Der Stolz auf das angeborene Recht, welcher auch in dem Princip der Personalität zu Tage tritt, konnte auch die Einführung fremder Institutionen nicht gleichgiltig mitansehen. Wo eine solche gleichwohl angenommen werden wird, kann dies daher immer nur auf Grund eines zwingenden Beweises geschehen. Es ist zu prüfen, ob dieser im vorliegenden Fall geführt worden ist.

König Knut der Grosse führte eine bedeutende Zahl englischer Geistlicher nach Dänemark, er selbst war, wie sein Bruder Harald, Mitglied der Brüderschaft bei der Christi-Kirche zu Canterbury, einer seiner Ritter, Namens Orc oder Orcy, gründete in England eine Brüderschaft St. Petri, welche an ein Kloster angeschlossen wurde. Dies sind die von Wilda[1]) angeführten Thatsachen, welche in Berücksichtigung der früher berührten allgemeinen Gründe und des Umstandes, dass vor Knut dem Grossen Spuren des Gildewesens in Dänemark nicht nachweisbar sind, die Verpflanzung desselben aus England wahrscheinlich machen sollen. Dass diesen Thatsachen ein so grosses Gewicht beigemessen wird, ist zunächst eine Consequenz

[1]) Wilda a. a. O. S. 64—66. 69.

der Ansicht, bei der Entstehung oder ersten Entwickelung des Gildewesens hätten die Geistlichkeit und die von ihr vertretenen Ideen eine wesentliche Rolle gespielt. Wenn diese Ansicht durch unsere vorangegangenen Ausführungen erschüttert ist, kann der Umstand, dass ein Freund Knuts eine geistliche Brüderschaft stiftete, ebensowenig die Entstehung der Schutzgilden in Dänemark erklären, wie die Ueberführung der englischen Geistlichen mit derselben etwas zu thun haben kann. Richtig ist, dass die (von Wilda angeführten) Vorschriften der Orcyschen Bruderschaft in den dänischen Schutzgildestatuten Analoga haben. Allein da Orcys Gilde eine rein geistliche war, haben jene Vorschriften nur religiöse Pflichten der Brüder zum Gegenstande. Sie berühren sich demnach nur mit solchen Bestimmungen der dänischen Statuten, welche dem Einflusse der Kirche ihre Aufnahme verdanken und, wie wir sahen, nicht die dem Gilderecht wesentlichen sind. Es ist aber ganz natürlich, dass die Kirche, die überall einheitlich organisirt war und allerdings von Dänemark nach England vielfache Beziehungen hatte, die kirchlichen Bestimmungen der Schutzgildestatuten möglichst gleichmässig mit denjenigen der rein kirchlichen Bruderschaften und auch nach dem Vorbilde derselben zu gestalten suchte. Auch die Thatsache, dass Knut der Grosse in eine geistliche Bruderschaft eintrat, ist, von unserm Standpunkte aus betrachtet, für die vorliegende Frage ohne Bedeutung. Ueberdies ist es zwar richtig, dass vor Knut dem Grossen von dem Gildewesen in Dänemark nichts zu bemerken ist, aber andererseits finden sich doch auch keineswegs zur Zeit jenes Königs oder bald nachher Spuren davon. „Erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts sind Gilden in Dänemark historisch-erweislich vorhanden“ bemerkt Wilda an anderer Stelle[1]) mit Recht. Das erste Auftreten einer dänischen Schutzgilde fällt in das Jahr 1130. Die Umstände, welche dieses Auftreten begleiten, deuten darauf hin, dass die Entstehung der betreffenden Gilde, wenn auch nicht im Gegensatz zu dem Königthum, so doch keinesfalls in Anlehnung an dasselbe stattgefunden hat. Denn König Niels wusste damals noch nichts von der Existenz und dem Grundprincip der Schleswiger Gilde. Das beweist zur Genüge die Thatsache, dass er sich in die Stadt wagte, obwohl sein Sohn den Alder-

[1]) Wilda a. a. O. S. 70.

mann der dortigen Gilde, den Herzog Knut Lavard, ermordet, er selbst aber durch Zurückberufung des Mörders aus der Verbannung sich zum Mitschuldigen gemacht hatte. Es ist aber gewiss nicht wahrscheinlich, dass ein dänischer König von einer Einrichtung nichts gewusst habe, welche nicht allzulange Zeit vor ihm durch seine Vorgänger ins Leben gerufen wäre. Wir glauben nicht, dass das Gildewesen in Dänemark eingeführt worden ist, sondern wir nehmen an, dass es sich daselbst entwickelt hat. Gerade, dass es so schwer ist, seine Entstehung nachzuweisen, spricht zu Gunsten dieser Annahme. Auch in dem Jugendleben der Völker sind diejenigen Schritte auf dem Wege der Kulturentwickelung deutlicher erkennbar, welche einem positiven Willensakte entsprungen sind, als diejenigen, welche vollständig oder beinahe unbewusst gethan wurden. Eine Einführung des Gildewesens in Dänemark durch König Knut würde daher vermuthlich von irgend einer unserer Quellen einmal angedeutet worden sein. Dies um so mehr, als die meisten dieser Quellen von Geistlichen herrühren, welche im Uebrigen die engen Beziehungen Knuts zur Kirche eingehend behandeln und es gewiss nicht verschwiegen hätten, wenn das dänische Gildewesen aus der Initiative des kirchenfreundlichen Knut hervorgegangen wäre. Auch die ganze spätere Geschichte der dänischen Gilden lässt dieselben überall als ein echt nationales Institut erscheinen.[1]) Dies spricht ebenfalls gegen Wilda; denn da das Gildewesen an zahlreichen Punkten unzweifelhaft dänisches Recht und unzweifelhaft dänische Sitten berührte, so wäre es sonderbar, wenn es mit diesen so eng verwachsen wäre, dass irgend welche Kennzeichen der künstlichen Aufpfropfung nicht zurückgeblieben sind.

Nach alledem werden wir sagen müssen, dass Wilda die Behauptung, dass das dänische Gildenwesen aus England stamme, nicht bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht hat, dass vielmehr eine erhebliche Anzahl von Wilda nicht berücksichtigter Umstände die einheimische Entstehung der dänischen Gilden vermuthen lässt. Wir haben jetzt weiter nachzuforschen, ob diese Vermuthung sich zu einer Wahrscheinlichkeit erheben lässt.

---

[1]) Dies gilt auch gegenüber der später genauer zu prüfenden Ansicht Hasses, welcher den Einfluss Deutschlands auf die dänische Entwickelung weit überschätzt.

§ 2. Gilde und Blutsbrüderschaft.

Als Wilda seine Theorie von der Entstehung des dänischen Gildewesens entwickelte, war ein ernsthafter Versuch, die schwierige Frage zu beantworten, noch nicht gemacht worden. Kofod Ancher hatte in seiner im Jahre 1780 erschienenen, noch jetzt sehr werthvollen Abhandlung ähnliche Ansichten geäussert, wie Wilda selbst sie hatte, ohne dadurch des letzteren Ausführungen vorzugreifen. Dasselbe gilt von Schlegel, der überdies die Frage nach der Entstehung der dänischen Gilden nur flüchtig streifte.[1]) Neben Anchers und Schlegels Bemerkungen hatte Wilda nur noch eine Hypothese zu berücksichtigen, welche bezüglich jener Frage aufgestellt war[2]), nämlich die, dass die Gilden aus den altgermanischen Blutsbrüderschaften hervorgegangen seien. Hinsichtlich dieser auf Leben und Tod geschlossenen Freundesbündnisse bemerkt Münter[3]): „Aus diesen Verbrüderungen einzelner Menschen, die der Blutrache immer neuen Antrieb und neue Opfer gaben, wurden allmählich Verbrüderungen von Mehreren zum gegenseitigen Beistande. Nach nordischer und germanischer Sitte konnte aber keine Zusammenkunft stattfinden, keine Berathschlagung gepflogen werden ohne Mahlzeiten und volle Trinkhörner. Die Mahlzeiten nahmen nun einen religiösen Charakter an; denn die Hörner wurden zur Ehre der Götter ausgeleert, und so entstanden allmählich, so weit sich dieser dunkle Gegenstand bis zu seinem Ursprunge verfolgen lässt, die Gilden, die unleugbar älter sind, als die Einführung des Christenthums; denn es geschieht auch der Opfergilden Erwähnung." Münter schliesst sich der Vermuthung an, dass die Gilden von Skandinavien aus nach Deutschland gelangt seien: Die christlichen Lehrer hätten zuerst gegen sie geeifert — „die Sachsen mussten bei ihrer Taufe allen Diaboli Gildis entsagen"[4]) —, dann aber habe sie die Kirche

---

[1]) Schlegel Om de gamle Danskes Retssædvaner og Autonomie (Vidensk. Selsk. philos. histor. Afhdl. III s. 283).

[2]) Die Herleitung von den Gelagen schlechthin (vgl. oben S. 1 ff.) wird hier nicht mehr berücksichtigt.

[3]) Münter Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen I S. 182.

[4]) Gegen die Beweiskraft dieses Arguments, welches auf einem sprachlichen Irrthum beruht, übrigens aber auch noch bei Winzer (die deutschen

mit Rücksicht auf die private Sicherheit, vielleicht auch auf das Armenwesen in ihren Schutz genommen; „anstatt einer heidnischen Gottheit, unter deren Schutz solche Lokalvereine bisher gestanden hatten, ward nun ein Heiliger Patron der Gilde, und anstatt der Gesundheiten Odins und Thors wurden jetzt die Hörner zur Ehre Gottes und Christi ausgeleert.“

Wilda erklärt sich[1]) gegen Münter. Er vermisst den Nachweis, wann und wo die Umbildung der Blutsbrüderschaften in Gilden stattgefunden habe, und eine Erklärung für die Ausdehnung dieser engen Freundschaftsbündnisse einerseits auf eine grosse Zahl von Menschen, andererseits auf die Frauen. Er macht endlich geltend, dass in den historischen Sagen des Nordens Gilden nicht nachgewiesen seien, während man doch, falls sie existirten, häufig hätte Veranlassung haben müssen, ihrer zu gedenken.

Insofern werden wir Wilda unbedenklich zustimmen können, als er Münters Ansicht für nicht genügend begründet erklärt. Die hierauf bezüglichen Bemerkungen Wildas werden uns daher an anderer Stelle[2]) beschäftigen. Nicht lediglich gegen die Begründung, sondern gerade gegen die Richtigkeit der Münter'schen Hypothese richtet sich nur Wildas letztes Argument. Dieses aber ist nicht zwingend. Freilich Münter irrt, wenn er die Gilden schlechthin als ein nordisches d. h. nordgermanisches Institut bezeichnet. Im Wesentlichen sind die Schutzgilden auf Dänemark einschliesslich des im Mittelalter zu ihm gehörigen Schoonen beschränkt. Eingehende Forschung wird erst feststellen können, inwieweit das Wenige, was wir von norwegischen Gilden wissen, fremde Einflüsse wiederspiegelt. Jedenfalls fällt auch dieses Wenige in eine Zeit, welche nicht mehr in dem Bereich der Sagen liegt. Sagen, welche speciell dänische Verhältnisse behandeln, sind aber bekanntlich überhaupt nicht zahlreich.[3]) Da sie nicht von Dänen niedergeschrieben sind, kann die Nichterwähnung der Gilden um so weniger auffallen, als auch sie nicht weiter, als etwa bis zu der

---

Brüderschaften des Mittelalters 1859 S. 6) wiederkehrt, ist das von Hartwig (a. a. O. S. 153) Angeführte zu verwerthen.

[1]) Wilda a. a. O. S. 29. 30.

[2]) Vgl. unten S. 45 ff.

[3]) Vgl. G. Storm Snorre Sturlassöns historieskrivning s. 65 ff.

Entstehungszeit derselben reichen. Endlich ist zu beachten, dass das Gildenwesen von Anfang an mit der Städtegeschichte in engem Zusammenhange stand[1]), dass aber diese letztere nur selten von den Sagen gestreift wird.

An die Stelle des von Wilda erhobenen, u. E. nicht begründeten Einwandes gegen die Münter'sche Theorie müssen wir nun freilich einige andere treten lassen. Unerklärt bleiben von Münter die „Zusammenkünfte." Wenn die Gilden lediglich Blutsbrüderschaften mehrerer waren, so erhellt nicht, warum diese Blutsbrüderschaften regelmässige Gelage veranstalteten und nach ihnen sich benannten, während dies bei allen übrigen Blutsbrüderschaften nicht der Fall war. Mit den „Zusammenkünften" wird daher von Münter bereits ein zweites Element der Gildenentwickelung eingeführt. Dessen ist sich aber Münter nicht klar bewusst. Sonst hätte er nicht aus dem Vorkommen heidnischer Gilden d. h. Opfergelage folgern können, dass die von ihm behandelten Gilden d. h. Schutzgilden „unleugbar" älter seien, als die Einführung des Christenthums. Auf jene Opfergilden ist aber auch schon die Einsetzung der Heiligen an die Stelle der Götter beim Minnetrinken zurückzuführen[2]); sie kann daher mit der Stellung der Kirche zu den Schutzgilden nichts zu thun haben. Unerklärt durch Münters Theorie bleibt ferner die gesammte, korporative Gestaltung der Gilde, die unverändert fortbesteht trotz des Eintritts neuer, des Austritts alter Genossen. Unerklärt bleibt schliesslich das Verhältniss der Gilde zur Stadt und zur Stadtverfassung, welches aus den Bestimmungen der Gildestatuten und der Stadtrechte zu erkennen ist und welches zum Theil auch in einem der Landrechte zu Tage tritt. Diese letzteren Bemerkungen richten sich wie gegen Münter, so auch gegen Fant, dessen dissertatio historica de conviviis sacris, svet. Gilden, in Svecia[3]) von Wilda nicht berücksichtigt worden ist.

---

[1]) Vgl. unten S. 54 ff. (§ 3).

[2]) S. oben S. 5. 6.

[3]) Erschienen zu Upsala 1782.

Kemble, welcher (The Saxons in England II, p. 310) die angelsächsischen Gilden aus „sworn brotherhoods between man and man, established and fortified upon ‚áð and wed', oath and pledge" hervorgegangen sein lässt, hat eine Begründung dieser Ansicht nicht gegeben.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass in keinem Falle die Blutsbrüderschaft die einzige Quelle des Gildewesens gewesen sein kann. Ob und in welcher Weise sie ein Element der Gildenentwicklung bildete, wird einer genauen Prüfung bedürfen.

Schon in der älteren Edda finden sich Spuren von einer künstlichen Schaffung eines Bruderschaftsverhältnisses durch Vermischung des Blutes der Betheiligten. In der Lokasenna [1]) spricht Loki:

Mantu þat, Oþinn!	Denkst du daran, Odin!
er við i ardaga	wie wir beim Anbeginn
blendom bloþi saman:	Blut zusammen mischten:
ölvi bergia	Bier zu trinken
letztv eigi mvndo,	liessest du dich nicht bereit finden,
nema ocr vęri baþom borit?	wenn uns beiden nicht vorgesetzt würde.

in dem Bruchstück der Sigurðarkviða [2]) Brynhild:

Mantattv Gvnnarr!	Denkst du nicht, Gunnarr,
til gorva þat,	dessen genau
er þit bloþi i spor	wie Ihr Blut in die Spur
baðir rendvt...	beide mischtet...

Dieses renna blóði í spor des Gunnar und Sigurð wird von der jüngeren Edda [3]) durch sverjast í bræðralag (sich in ein Bruderschaftsverhältniss schwören) wiedergegeben, Gunnarr und Högni werden von ihr als eiðsvarar Sigurðar (solche, die dem Sigurð einen Eid geschworen haben) bezeichnet. Die ältere Edda deutet die übliche Form an, die jüngere giebt den üblichen Namen der Handlung. Näheren Aufschluss gewähren die Berichte der Sagen. [4]) Die Gísla saga Súrssonar schildert den Vorgang des sverjast í fóstbræðralag, wie folgt:

Ganga nú út í Eyrarhvolsodda ok rísta þar upp úr jörðu jarðarmen, svo at baðir endar voro faster í jörðu, ok settu þar undir málaspjót, þat er maðr	Sie gehen nun hinaus auf die Spitze des Eyrarhügels und schneiden aus der Erde einen Erdstreifen auf, so dass beide Enden fest in der Erde blieben,

[1]) Locas. v. 9 (Sæmundar Edda hins fróða udg. af S. Bugge S. 115).

[2]) Brot af Sigurðarkviðu v. 17 (Bugge S. 240).

[3]) Skáldskaparmál (Ausgabe der jüngeren Edda von Sveinbjörn Egilsson, Reykjavík 1848 S. 75).

[4]) Zum Folgenden vgl. insbesondere J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 118. 119. 192. 193; K. Maurer, Bekehrung d. norw. Stammes Bd. 2

mátte taka hendi sinni til geirnagla.[1]) Þeir skyldu þar fjórir undir ganga, Þorgrímr, Gísli, Þorkell ok Vèsteinn; ok nú vekja þeir sèr blóð ok láta renna saman dreyra sin í þeirre moldu, er upp var skorin undan jarðarmeninu[2]), ok hræra saman allt, moldina ok blóðit; enn síðan fèllu þeir aller á knè ok sverja þann eið, at hverr skal annars hefna sem bróður síns, ok nefna öll goðin í vitni.

und setzten einen Spiess[3]) darunter, so gross, dass ein Mann mit seiner Hand an den Gernagel fassen konnte. Die vier sollten nun darunter gehen, Þorgrímr, Gísli, Þorkell und Vèsteinn, und nun wecken sie sich Blut und lassen ihr Blut zusammen fliessen in die Erde, welche aufgeschnitten war unten weg von dem Erdstreifen, und rühren alles zusammen, die Erde und das Blut; darnach aber fielen sie alle auf die Knie und schwören den Eid, dass jeder den andern rächen soll, wie seinen Bruder, und rufen alle Götter zu Zeugen auf.

Drei Akte sind es, aus denen sich nach dieser Darstellung, mit der alle übrigen[4]) im Wesentlichen übereinstimmen, der Formalismus des sverjast í fóstbræðralag zusammensetzt: 1) das Gehen unter den Erdstreifen, 2) das Träufelnlassen des Blutes in die durch das Emporheben des Rasens entstandene Aushöhlung des Bodens und das Vermischen des Blutes mit der Erde, 3) der Schwur. Die Bedeutung der beiden letztgenannten Bestandtheile des feierlichen Actes ist klar: Die Blutsvermischung soll die Blutsgemeinschaft herbeiführen, bez. die Herbeiführung der Blutsgemeinschaft darstellen. Das solenne Versprechen, dem die Götter als Zeugen beiwohnen sollen, ist die Form der gegen-

S. 170. 171; K. Maurer „Das Gottesurtheil im altnordischen Rechte“ in der Germania Bd. 19 S. 139 ff.

[1]) Der längere Text der Sage (S. 93 der Ausgabe von Konráð Gíslason, Kjøbenhavn 1849) hat: til fals, bis zur Speerhülle (d. h. dem hohlen Theile, der in die Spitze ausläuft und mittelst des Gernagels am Holz befestigt wurde).

[2]) Der längere Text hat: er upp var skorit jarðarmenit í miðju, wo der Rasenstreifen in der Mitte ausgeschnitten (genauer: empor geschnitten) war.

[3]) Ueber málaspjót s. K. Maurer, Bekehrung II S. 170 N. 80 nebst Citaten. (Vgl. auch Gull-Þóris saga S. 33 N. 6.)

[4]) Vgl. namentlich die bei Grimm a. a. O. citirten Stellen.

seitigen Zusicherung brüderlichen Beistandes. Zweifelhaft ist nur die Bedeutung des Gehens unter den Rasenstreifen.[1]) Jacob Grimm erblickt in dieser Handlung „eine Demüthigung des schwörenden Menschen vor der Gottheit[2]), eine feierliche Reinigung vor der Welt", Konrad Maurer sieht darin ein Gottesurtheil eigenthümlicher Art, welches dazu bestimmt sei den Eid zu verstärken. Beide Deutungen sind gegeben mit Rücksicht auch auf zwei andere Anwendungsfälle des ganga undir jarðarmen, die deswegen ebenfalls ins Auge gefasst werden müssen.

Die Laxdæla[3]) erzählt folgenden Vorfall: Bei einem Schiffbruche, der an der Westküste Islands stattfand, ertranken alle auf dem Schiffe Befindlichen mit Ausnahme eines gewissen Guðmund. Da vier von den Verstorbenen mit einander verwandt sind, so wird Guðmunds Aussage über die Aufeinanderfolge, in der sie gestorben sind, den Ausschlag geben, ob Þorkell trefill oder die Verwandten des mitverstorbenen Þórarin die ganze Erbschaft erlangen sollen. Þorkell versichert sich Guðmunds und lernt ihm die für ihn selbst günstige Aussage ein. Darauf verlangt er in Gegenwart zahlreicher Leute von ihm, dass er den Hergang bei dem Schiffbruche erzähle. Guðmundr trägt das Verabredete vor. Þorkell und seine Anhänger verbreiten die Nachricht, dass Guðmundr zu Þorkels Gunsten ausgesagt habe. Früher aber d. h. in der Zeit, die zwischen Guðmunds Ankunft und seiner Verabredung mit Þorkel gelegen, hatte jener seinen Bericht etwas anders erstattet.

Nú þótti þeim frændum Þórarins nockut efanlig sjá saga, ok kölludust þeir ei mundu trúnat á leggja raunarlaust, ok töldu þeir sèr fè hálft vid	Nun schien diese Erzählung den Verwandten Þórarins etwas zweifelhaft, und sie erklärten nicht geneigt zu sein, ihr ohne weiteres Glauben zu schenken,

[1]) Der Verfasser der einzigen uns bekannten Monographie über die Blutsbrüderschaft, Johannes Hermansson, folgert (in seiner diss. de amicitia devota veter. Hyperboreorum vulgo Fostbrædralag Upsala 1721 p. 24 ff.) aus den Worten des Torfæus „subitoque cespite in fornicis modum erecto hastæque pro fulcro subnixo contrahebant": tumulum erectum fuisse, ut in eo, tanquam loco editiori eo auspicatius foedus iceretur idemque in perpetuam rei memoriam duraret!!

[2]) Aehnlich auch N. M. Petersen, Danmarks Historie i Hedenold III 455.

[3]) Laxdæla c. 18 (p. 56—61 der Kopenhagener Ausgabe von 1826).

Þorkel, en Þorkell þykist einn eiga ok bad gera til skírslu at sid þeirra. Þat var þár skírsla í þat mund at ganga skyldi undir jardarmen, þar er torfa var ristin or velli, skyldu endarnir torfunar vera fastir í vellinum, en sá madr er skírsluna skyldi fram flytja, skyldi þar ganga undir....... Ecki þóttust heidnir menn minna eiga í ábyrgd, þá er slíka luti skyldi fremja, en nú þykjast eiga kristnir menn, þá er skírslur eru gervar. Þá vard sá skírr, er undir jardarmen geck, ef torfan fèll ei á hann. ......

und sie verlangten für sich das Vermögen mit Þorkel zu theilen, Þorkell aber gedachte es allein zu erlangen und verlangte die Vornahme eines Gottesurtheils nach ihrem Brauche. Das war damals Gottesurtheil in der Weise, dass man unter einen Erdstreifen gehen sollte, da wo Rasen aus dem Boden geschnitten war, die Enden des Rasenstreifens sollten fest in der Erde sein, der Mann aber, der das Gottesurtheil herbeiführen sollte, sollte darunter gehen...... Nicht glaubten die Heiden eine geringere Gewähr zu haben, wenn solche Probe angestellt werden sollte, als jetzt die Christen zu haben glauben, wenn Gottesurtheile herbeigeführt sind. Da wurde der gereinigt (term. techn. = dessen Unschuld bewiesen), der unter den Erdstreifen ging, wenn der Rasen nicht auf ihn fiel.

Þorkell, welcher gegen die Gerechtigkeit seiner Sache begründete Bedenken hegt, ist zwar gläubig genug, um darnach eine ungünstige Entscheidung durch das Gottesurtheil zu erwarten, aber nicht gläubig genug, um sich selbst unlauterer Einwirkung auf den Ausfall der Probe zu enthalten. Auf seine Veranlassung beginnen zwei Männer eine Scheinrauferei. In dem Augenblick, wo derjenige, welcher das Gottesurtheil herbeiführen soll (sá er skírsluna skyldi af höndum inna) unter den Erdstreifen gekommen ist (jamskjótt sem hann var kominn undir jarðarmenit), drängen sie sich an den Rasenbogen (torfubugi) und bringen ihm zum Einstürzen. Die Streitenden werden mit leichter Mühe auseinander gebracht. Þorkell aber und sein Anhang erklären, das Gottesurtheil würde gelungen sein, wenn dies nicht gewaltsam verhindert worden wäre, und (was immer-

hin noch sonderbar genug ist) Þorkell bleibt in dem Rechtsstreite der Sieger.

In ganz anderer Anwendung begegnet uns das ganga undir jarðarmen in der Vatnsdæla.[1]) Bei einem Hochzeitsgelage hat Jökull den Berg mit dem Schwerthefte geschlagen. Jökuls Bruder Þorsteinn bietet Geldbusse in solcher Höhe, dass Bergr grosse Ehre davon hätte.[2]) Bergr erklärt aber, er brauche kein Geld und werde selbst Rache nehmen.

Bergr lýsti högginu til Húnavatnsþings ok bjó þangat til málit. Síðan kvómu menn til þings ok leituðu um sættir. Bergr kvaðst eigi mundu fébætr taka ok því at eins sættast, at Jökull gangi undir (III) jarðarmen, sem þar var siðr eptir stórar afgerðir ok sýna svá lítilæti við mik. Jökull kvað fyrr mundu hann tröll taka en hann lýti honum svá. Þorsteinn kvað þetta vera álita mál, ok mun ek ganga undir jarðarmenit. Bergr kvað þá goldit. Hit fyrsta jarðarmen tók í öxl, annat í bróklinda, þriðja í mitt lær. Þá gékk þorsteinn undir hit fyrsta. Bergr mælti þá: svínbeygða ek nú þann, sem æztr var af Vatnsdælum. Þorsteinn svarar: þetta þurftir þú eigi at mæla, en þat mun fyrst í

Bergr verkündete den Schlag zum Hunavatnsthing und machte dort die Sache anhängig. Darauf versammelte man sich zum Thing, und man suchte einen Vergleich zu stiften. Bergr erklärte Geldbussen nicht nehmen zu wollen und nur daraufhin sich zu vergleichen, dass Jökull ginge unter (drei) Erdstreifen, wie es damals Sitte war nach grossen Delicten „und so sich vor mir demüthige." Jökull sagte, eher sollte ihn der Teufel holen, als er sich vor jenem so erniedrige. Þorsteinn sagte, es sei doch eine Sache, die man sich überlegen könne, und „bin ich bereit unter den Erdstreifen zu gehen." Bergr sagte, dann sei gebüsst. Der erste Erdstreifen reichte bis an die Achsel, der zweite bis an den Gürtel, der

[1]) Vatnsdæla c. 33 (in den Fornsögur herausgeg. von Guðbrand Vigfússon u. Th. Möbius Leipzig 1860 S. 53). Vgl. auch den kurzen Bericht der Melabók ebendaselbst S. 193[33]. 194[1–3] (in den Íslendinga sögur Bd. I S. 139).

[2]) Da durch die Busse die Rache abgewendet wird, enthält die Bewilligung einer hohen Busse das Zugeständniss, dass der Zahlende auf ein friedliches Verhältniss zu dem Empfänger Gewicht legt. Insofern ist jene Bewilligung nicht nur ein Gewinn, sondern auch eine Ehre, obwohl im Allgemeinen diese Seite in den Quellen nicht hervortritt.

mót koma þessum orðum, at ek mun eigi ganga undir fleiri......	dritte bis an die Mitte des Schenkels. Da ging Þorsteinn unter den ersten. Bergr sprach: In den Staub gebeugt habe ich nun den, der der erste war von den Vatnsthälern. Þorsteinn erwidert: Das hättest du nicht zu sagen brauchen, denn das ist zunächst die Entgegnung auf diese Worte, dass ich nicht unter mehr (Erdstreifen) gehen will......

Das Verhältniss, in welchem diese drei Anwendungsfälle des ganga undir jarðarmen[1]) zu einander stehen, kann unter der Voraussetzung einheitlichen Ursprungs dieses Brauches ein doppeltes sein: Entweder das Gehen unter den Rasenstreifen ist auf alle drei Fälle gleichmässig angewendet, indem es überall auf demselben Gedanken beruht und demselben Zwecke dient, oder es ist seine Anwendung nicht in allen Fällen eine ursprüngliche, daher auch seine Bedeutung nicht nothwendig immer dieselbe. Die erstere dieser beiden Möglichkeiten sucht Konrad Maurer als wirklich nachzuweisen, Jakob Grimm für zwei der erwähnten Fälle (Blutsbrüderschaft und Bussleistung). Wir würden an dieser Stelle das Verhältniss der drei Anwendungsfälle zu einander nicht zu erörtern haben, wenn dasselbe nicht für das Verständniss jedes einzelnen von ihnen unmittelbar von Bedeutung wäre.

Die Idee der Demüthigung vor der Gottheit, der feierlichen Reinigung vor der Welt, welche nach Grimm's Ansicht dem ganga undir jarðarmen zu Grunde liegt, hat zur Folge, dass dasselbe auch durch den Kläger von dem schuldigen Beklagten vor Gericht erzwungen werden könne. Das soll aus der Erzählung der Vatnsdæla hervorgehen. Unrichtig hieran ist zunächst die Annahme, dass in diesem Falle das Gehen unter den Rasenstreifen erzwungen worden sei. Vielmehr hatte Bergr dasselbe nur als den Modus der Busse bezeichnet, und gerade der eigentliche Schuldige Jökull war nicht darauf eingegangen.

---

[1]) Auch die Njála gedenkt bekanntlich dieser Formalität. Vgl. aber darüber unten S. 35.

Nicht von ihm (dem „schuldigen Beklagten"), sondern von seinem Bruder wird die Handlung vorgenommen. Den Zweck einer Reinigung vor der Welt verfolgt sie nicht. Þorsteinn hatte sich überhaupt nicht zu reinigen, und Jökull verweigerte den Gang unter den Rasen. Auch eine Demüthigung vor der Gottheit seitens des nur mittelbar an der ganzen Angelegenheit betheiligten Þorsteinn ist nicht recht verständlich. Endlich kann Grimm darin nicht beigestimmt werden, dass er ähnlich, wie vor ihm P. E. Müller[1]), aus dem hier Erzählten ohne Weiteres nicht nur einen allgemeinen Brauch, sondern sogar ein Rechtsinstitut macht. Die blossen Worte des Sagenschreibers „wie es damals Sitte war" reichen zur Begründung dieser Annahme nicht aus.

Die Verwendung des ganga undir jarðarmen zur Erlangung eines Gottesurtheils knüpft bei Grimm nur lose an die anderen Fälle an: „Der Rasen konnte losbrechen und den darunter Stehenden beschädigen, insofern war es gefährlich und einem Gottesurtheil zu vergleichen." Aber doch nicht alles, was gefährlich war und (desshalb schon?) einem Gottesurtheil verglichen werden konnte, wurde thatsächlich zur Erlangung eines solchen benutzt. Gerade darüber suchen wir Aufschluss, warum das Gottesurtheil eben durch das Gehen unter den Erdstreifen gewonnen wurde, welches doch an und für sich betrachtet nicht gerade das nächstliegende Mittel zur Erforschung des Willens der Götter gewesen zu sein scheint.

Maurer dringt tiefer, als Grimm es gethan. Das Gehen unter den Rasenstreifen, sagt er, ist eine eigenthümliche Art der Bestärkung eines zuvor abgelegten Eides und zwar eben so wohl eines assertorischen, wie eines promissorischen; eines assertorischen beim Zeugeneid der Laxdæla, eines promissorischen beim tryggðar- oder (wahrscheinlicher) jafnaðareið der Vatnsdæla und beim Treueeid im Falle der Eingehung einer Blutsbrüderschaft. In allen Fällen ist also nach Maurer der Eid die Hauptsache, das ganga undir jarðarmen nur da, um ihn zu bestärken. Der Gang unter den Rasenstreifen ist von Bedeutung nur in Beziehung auf den Eid, selbständigen Gehalt hat er nicht.

Dieser Auffassung gegenüber muss es befremden, dass weder die Laxdæla den Zeugeneid, noch die Vatnsdæla den jafnaðar-Eid

---

[1]) In einem Anhang zur Laxdæla in der Kopenhagener Ausgabe von 1826 S. 396.

erwähnt. Das Bestärkungsmittel findet eingehende Beschreibung, der zu bestärkende Eid aber keine Berücksichtigung. Dieses sonderbare Verfahren lässt sich auch nicht etwa dadurch rechtfertigen, dass der Eid als selbstverständlich unerwähnt bleiben konnte, während das ganga u. j. nicht mehr allgemein bekannt war und überdies zu einer interessanten Schilderung Gelegenheit gab. Die Darstellung der Laxdæla lässt vielmehr vermuthen, dass in ihrem Falle das Gehen unter den Rasenstreifen mit einem Eide nichts zu thun hatte. Es kann dahin gestellt bleiben, ob zu der Zeit, welcher der von jener Sage geschilderte Vorgang angehört, überhaupt die Beeidigung der Zeugenaussage auf Island bereits üblich war. Zuvörderst muss darauf hingewiesen werden, dass aus der ganzen Darstellung nicht hervorgeht, wer eigentlich unter den Rasenstreifen ging, ob Þorkell oder Guðmundr. Darüber scheint sich der Sagenschreiber selbst nicht klar gewesen zu sein. Während er im ganzen Verlauf der Erzählung sich der Personennamen bedient, spricht er bei der Vornahme des Gottesurtheils selbst nur von dem, der dasselbe gewinnen sollte. Innerlich wahrscheinlich ist es nicht, dass dies Guðmundr war. Das Gottesurtheil wird auf Þorkels Antrag vorgenommen; dasselbe entscheidet endgiltig über den Rechtsstreit. Die Aussage Guðmunds ist als unglaubhaft[1]) verworfen, es erhellt überhaupt nicht, dass sie mehr als eine privatim, wenn auch vor vielen Zeugen gethane Aeusserung war; von einem wirklichen Gerichtsverfahren wird nichts gesagt, es scheint sich vielmehr um eine nicht prozessualische Erledigung der Sache zu handeln. Aus anderen Quellenzeugnissen ist uns ein Gottesurtheil, welches ausschliesslich über die Richtigkeit einer eidlichen Zeugenaussage von dem Zeugen selbst herbeigeführt werden soll, nicht bekannt. Eine Erklärung, aus welchem Grunde das ganga undir jarðarmen zur Erlangung eines Gottesurtheils geeignet schien, ist von Maurer nicht gegeben. Obwohl wir die Möglichkeit einer anderen Auffassung zugeben müssen, halten wir es doch nicht für wahrscheinlich, dass das Gehen unter

---

[1]) Will man die Worte pressen, so lässt sich hiergegen einwenden: die Erben Þórarins haben erklärt den Worten Guðmunds raunarlaust nicht glauben zu wollen. Lediglich als raun (Probe, Prüfung) seiner Aussage ist das Gottesurtheil aufzufassen. Indessen würde sich auch daraus die Vornahme der erforderlichen Handlung durch ihn selbst noch nicht mit Nothwendigkeit ergeben.

den Erdstreifen in dem Berichte der Laxdæla nur als Bestärkungsmittel eines Zeugeneides gemeint sei.

Klarer liegt die Sache in dem von der Vatnsdæla mitgetheilten Falle, in welchem Maurer an einen ebenfalls stillschweigend vorausgesetzten jafnaðar-Eid denkt. Der Inhalt eines solchen „Gleichheits-Eides“ [1]) ist bekanntlich der, dass unter Ableistung desselben, wer ein bestimmtes Delict büsst, erklärt, dass, falls ein gleiches Delict von dem Verletzten gegen ihn selbst begangen wäre, er sich mit gleicher Busse zufrieden geben würde. Der Zweck des Rechtsinstitutes ist dem Busseleistenden die Möglichkeit zu benehmen, späterhin dem Empfänger aus der Annahme etwa einen Vorwurf zu machen.[2]) Dem Schwörenden gereicht die Leistung des Gleichheitseides selbstverständlich nicht zur Schande, da sie ja nur seine Bereitwilligkeit bekundet, gleiche Thaten gleich zu beurtheilen. Wenn wir all dies im Auge behalten, sehen wir sogleich, dass in der früher mitgetheilten Stelle der Vatnsdæla unmöglich ein von Þorstein geleisteter Gleichheitseid subintelligirt werden kann. Þorsteinn, welcher unter den Rasenstreifen schreitet, ist nicht der zur Bussleistung Verpflichtete, kann also auch nicht den Gleichheitseid schwören. An eine etwaige Vertretung seines Bruders in diesem Eide ist um so weniger zu denken, als Jökull die Zumuthung, unter den Rasen zu gehen, entrüstet zurückweist. Dazu hätte er keinen Grund, wenn von ihm damit nur die Bestärkung des Gleichheitseides verlangt worden wäre. Ebenso wenig aber konnte Bergr Veranlassung dazu und Interesse daran haben, diese Bestärkung dem Jökul schwer zu machen, indem er sie von vornherein für eine Form der Demüthigung (sýna svá lítilæti við mik) erklärte; an der Leistung, somit auch an einer besonders verstärkten Leistung des Gleichheitseides ist ja nur der Bussempfänger interessirt. Das gewichtigste Moment aber ist: Der Gleichheitseid setzt begrifflich eine neben ihm geleistete oder zu leistende Busse voraus, in dem Falle der Vatnsdæla aber besteht die zu leistende Busse

---

[1]) Vgl. über ihn namentlich Schlegel in Det skandinaviske Litteraturselskabs Skrifter Bd. XVII S. 331 ff.

Ferner von Amira, Altnorweg. Vollstreckungsverfahr. S. 64. 65; von Amira, Altschwed. Obligationenrecht S. 712.

Auch Steenstrup, Danelag (Kjbnhvn 1882) S. 316—318.

[2]) Aehnlich Schlegel a. a. O. S. 345.

gerade in dem ganga undir jarðarmen. Letzteres kann daher unmöglich die Bestärkung eines jafnaðar-Eides zum Zwecke haben.

Die Beobachtung, dass der von Grimm und Maurer eingeschlagene Weg der Forschung zu einem befriedigenden Ergebniss nicht geführt hat, lässt den Versuch angebracht erscheinen, den anderen Pfad zu betreten, welcher bereits früher[1]) jenem gegenüber abgegrenzt wurde. Wir wollen zunächst nicht nach einer allgemeinen, für alle Fälle passenden Erklärung des ganga undir jarðarmen fragen, sondern dasselbe speciell bei dem uns besonders interessirenden sverjast í bræðralag ins Auge fassen. Grimms und Maurers Erklärungen sind für diesen Fall an sich sehr wohl denkbar, wenn sie auch über den Grund der Formalität keinen Aufschluss gewähren. Gegen Maurer wäre nur etwa als auffällig hervorzuheben, dass der Eid auf das Gehen unter den Rasenstreifen folgt.[2]) Er wird sogar erst nach der Blutsvermischung und zwar augenscheinlich von den noch in der Grube Stehenden geleistet. Es ist aber nicht ersichtlich, warum das Gehen unter den Rasenstreifen schon vor der Blutsvermischung stattfindet, wenn dasselbe nur den bestärkenden Formalismus der Eidesleistung bilden soll. Ausgeschlossen erscheint jedenfalls, dass diese Bestärkung in der Gewinnung eines Gottes-

---

[1]) Vgl. oben S. 26.

[2]) Die Worte der Fóstbræðra saga c. 2 (Konrad Gislasons Ausg. S. 6):

þá skyldu þeir ganga under 3 jarðarmen, ok var þat eiðr þeira	Da sollten sie unter drei Rasenstreifen gehen, und war das ihr Eid

würden u. E. weniger Maurers Ansicht bestätigen, als bedeuten, dass eine Eidesleistung nicht stattfand, sondern für die Heiden (als heidnisch gibt auch die Fóstbræðra saga den ganzen Brauch aus) durch das Gehen unter die Erdstreifen ersetzt wurde. Dafür spricht auch die Ausdrucksweise der saga Egils ok Ásmundar c. 6 (Fornald. sög. Nordrl. III. S. 376):

vökva sèr síðan blóð ok lètu renna saman, hèldu menn þat þá eiða.	sie (sc. Aran und Asmund) wecken sich darauf Blut und liessen es zusamen fliessen, das hielten die Leute damals für Eide.

Ausgeschlossen ist wohl die Annahme, dass in der Fóstbræðrasaga die Worte „var þat eiðr þeirra“ auf die vorangegangenen

settu þat lögmál sín í milli, at sá skyldi annars hefna, er lengr lifði,	bestimmten das unter einander, dass der den andern rächen sollte, der länger lebte,

zu beziehen sind und nur bedeuten: „und das beschworen sie.“

urtheils in der Art des von der Laxdæla erwähnten bestanden habe. Der Gedanke, dass das Nichteinstürzen des Erdbogens die Zustimmung, das Zusammenfallen aber die Missbilligung der Götter bedeutet habe, kann jedenfalls nicht auf die Form der Eidesleistung eingewirkt haben. Denn da der Eid ein durchaus freiwillig eingegangenes Bündniss nur für die Zukunft festigen sollte, hätte die Erlangung eines Gottesurtheils doch nicht mehr als die Aufrichtigkeit der Schwörenden feststellen können. Dessen aber bedurfte es augenscheinlich nicht. In der That sehen wir bei näherer Betrachtung der Schilderung der Gísla saga[1]), dass dieselbe in einem nicht unwesentlichen Punkte von der der Laxdæla abweicht: Die letztere spricht nicht davon, dass die emporgehobenen Rasenstreifen gestützt worden wären, während die erstere dies vorschreibt und in alterthümlicher Weise die Länge des dazu zu verwendenden Speeres normirt. Bei Eingehung einer Blutsbrüderschaft soll daher nicht die Gottheit durch das Einfallen- oder Nichteinfallenlassen des Rasens ihren Willen zu erkennen geben, sondern es werden von vornherein Vorsichtsmassregeln getroffen, um dieses Einfallen zu verhindern.

Es ist zwar möglich, dass das ganga undir jarðarmen im Formalismus des sverjast í bræðralag zu dem Eide in einer bisher nicht aufgeklärten Beziehung steht, aber es ist nicht nothwendig. Nach dem Berichte der Gislisage geht das Schreiten unter den Erdstreifen der Blutvermischung eben so voran, wie der Eidesleistung. Die Þorsteins saga Víkingssonar nennt zwar zuerst das Wecken des Blutes[2]), sie ist indessen weniger zuverlässig und schildert speciell die Eingehung der Blutsbrüderschaft weniger ausführlich: Die Vermischung des Blutes erwähnt sie gar nicht, obwohl gerade sie von besonderer Wichtigkeit ist.

Das ganga undir jarðarmen ist der erste der drei Akte, welche den Formalismus des sverjast í fóstbræðralag bilden. Die beiden anderen Akte beziehen sich unmittelbar auf den Inhalt der Eingehung einer Blutsbrüderschaft. Der Eid enthält das Versprechen der Schwörenden, einander künftighin als Brüder

---

[1]) Vgl. oben Seite 21. 22.

[2]) Þorst. s. Víkgssnr. c. 21 (Fornaldar sögur Nordrlanda II S. 445):

þeir vöktu sèr blóð í lófum ok gengu undir jarðarmen ok sóru þar eiða ...	sie weckten sich Blut in den Handflächen und gingen unter Erdstreifen und schworen dort Eide ...

oder wie Brüder behandeln zu wollen. Der Eid zieht die Consequenz aus der Eingehung des Bruderschaftsverhältnisses, er ist nicht selbst die Grundlage für das letztere. Diese muss vielmehr in der Blutvermischung gesucht werden, welche unmittelbar dazu bestimmt ist, die Gemeinschaft des Blutes, welche den Brüdern von Natur eigen ist, für die künstlich zu Brüdern Werdenden künstlich darzustellen. Aber nicht nur das Blut des einen wird vermischt mit dem Blute des andern, sondern beider[1]) Blut fliesst in die Erdgrube und wird dort auch mit der Erde vermischt. „Sie rühren alles zusammen, die Erde und das Blut.“ Soll nun die Mischung der Blutstropfen die Gemeinschaft des Blutes als Grundlage des Bruderschaftsverhältnisses versinnbildlichen, so kann die Mischung des Blutes mit der Erde nur die Bedeutung haben, jene Gemeinschaft zu erklären als die Folge der Abstammung von einer gemeinsamen Mutter. Die Erde ist die höhere Einheit, auf welche alle Menschen ihren Ursprung zurückführen können, wie Söhne auf ihre Mutter. Von der Verehrung der Erde als Mutter bei germanischen Stämmen berichtet ja schon Tacitus. In unserm Zusammenhange ist von besonderer Wichtigkeit die schon von Grimm[2]) hervorgehobene Wendung falla í móðurætt (in das Muttergeschlecht fallen) für „sterben“; sie beruht unmittelbar auf der Vorstellung einer Abstammung der Menschen von der Erde, zu welcher sie im Tode wieder zurückkehren.

Die Blutsgemeinschaft, welche zwischen zwei Brüdern besteht, ist die physiologische Folge ihrer ursprünglichen Eigenschaft als Theile eines und desselben Leibes. Nirgends wird die Blutsgemeinschaft ein so starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit erzeugen, wie bei Zwillingsbrüdern. Eine künstlich zu schaffende Blutsgemeinschaft würde daher die deutlichste Erklärung finden, wenn die künftigen Blutsbrüder zeitweise auch äusserlich als Theile derselben Mutter erscheinen könnten. Dies herbeizuführen ist u. E. der Zweck des ganga undir jarðarmen. Dafür spricht namentlich auch die ausdrückliche Vorschrift, der Rasen solle in der Weise emporgehoben werden, dass beide Enden in der Erde fest haften blieben:

---

[1]) Die Gisla saga spricht von der Eingehung der Blutsbruderschaft unter vier Männern. Für die Erklärung der Symbolik ist die Zahl natürlich irrelevant.

[2]) Deutsche Mythologie (3. Ausg.) S. 608.

rísta skyldi 3 torfur ór jörðu, langar; þeira endar skyldu aller fastir í jörðu	Drei Streifen sollte man aus der Erde ritzen, lange; ihre Enden sollten alle in der Erde fest sein

schreibt die Fóstbræðrasaga vor, und auch die Gísla saga erwähnt besonders, dass dies so geschehen sei. Das kann nur so erklärt werden, dass der Erdstreifen fortdauernd einen Theil der Erde bilden sollte; seine Zugehörigkeit zu ihr bildete die Voraussetzung dafür, dass die, welche unter ihn getreten waren, wirklich sich im Schosse der Erde befanden, desshalb durfte diese Zugehörigkeit nicht unterbrochen werden.[1])

In der angedeuteten Art verstanden, stimmt das Gehen unter den Erdstreifen vortrefflich zu den übrigen die Eingehung der Blutsbrüderschaft begleitenden Formalitäten. Andererseits ist klar, dass wir nun darauf verzichten müssen, für alle Anwendungsfälle des ganga undir jarðarmen demselben die gleiche Bedeutung zuzuschreiben. Bei der Eigenthümlichkeit des ganzen Brauches wird aber eine selbständige Entstehung in den verschiedenen Fällen nicht angenommen werden können. Es bleibt demnach nur die Möglichkeit übrig, dass der bei der Blutsbrüderschaft entwickelte Gebrauch nachträglich erst anderen Zwecken dienstbar gemacht wurde. Bezüglich des Gottesurtheils kann man sich dies in folgender Weise denken: Bei Eingehung einer Blutsbrüderschaft wurden die Götter zu Zeugen angerufen. Oft genug mochte es vorkommen, dass trotz der getroffenen Vorsichtsmassregeln (der Aufrichtung des málaspjóts) der Rasenbogen während der Ceremonie zusammenstürzte.[2]) Die Vorstellung, dass sich darin die Missbilligung des neuen Bundes

---

[1]) Eine andere Frage, welche hier wenigstens aufgeworfen werden soll, ist die, wie das von der Gíslasaga Mitgetheilte thatsächlich vor sich ging. Die Bemerkung über die Länge des málaspjót zeigt, dass von dem Boden der Grube bis zu der Spitze des Rasenbogens eine Entfernung von etwa zehn Fuss lang war. Nehmen wir nun auch an, dass sieben Fuss hiervon auf den Theil von dem tiefsten Punkte bis zur Erdoberfläche kamen, so musste noch immer der Rasenstreifen bis zur Höhe von drei Fuss emporgehoben werden, also selbst erheblich länger als drei Fuss sein. Nur unter der Voraussetzung des sehr starken Aneinanderhaftens der Rasentheilchen wird ein Emporrichten des Rasenbogens ohne Zerreissen desselben gedacht werden können.

[2]) Man braucht nicht eben mit Grimm (R.-A. S. 119) an eine Beschädigung des darunter Stehenden zu denken.

oder überhaupt die Aeusserung einer feindlichen Gesinnung durch die Gottheit zeige, lag nahe, und von ihr aus war nur noch ein geringer Schritt erforderlich, um zu der Verwendung des Unter-den-Rasen-Gehens behufs Gewinnung eines Gottesurtheils zu erlangen.[1])

Sich vor einem andern zu beugen, galt altgermanischer Anschauung für entehrend. Einen Beleg dafür enthält schon die jüngere Edda.[2]) Als Hrólfr kraki auf der Flucht von König Aðils fast erreicht war, warf er ihm den Ring Svíagrís vor die Füsse und forderte ihn auf, den als Geschenk anzunehmen. König Aðils hob den Ring mit der Speerspitze auf.[3])

Þá veyk Hrólfr kraki aptr ok sá, er hann laut niðr; þá mælti hann: svínbeygt hefi ek nú þann, er ríkastr er með Svíum.	Da wandte sich Rolf Krake um und sah, wie er sich niederbückte[4]); da rief er: In den Staub gebeugt habe ich nun den, der der mächtigste ist unter den Schweden.

In geradezu frappirender Uebereinstimmung hiermit sagt Bergr, wie wir sahen[5]), als er den Þorstein unter dem Rasenstreifen erblickt: svínbeygda ek nú þann, sem æztr var af Vatnsdælum. Das beygja des einen durch den andern ist es, worauf es ankommt. Das ganga undir jarðarmen ist nur eine besonders deutliche und solenne Form des Sichbeugens, ganz ähnlich dem Gehen unter das Joch bei den Römern. Das Sichbeugen hatte

[1]) Hierbei wurden vielleicht zuerst die drei Erdstreifen aufgeschnitten, da es zu leicht und ohne göttliche Einwirkung möglich gewesen wäre, unter einem Bogen hindurchzugehen, ohne dass derselbe einfiel. Von dem Gottesurtheil scheint dann eine Rückwirkung auf die Eingehung der Blutsbrüderschaft ausgeübt und scheinen in Folge dessen auch bei ihr an die Stelle des ursprünglichen einen drei Rasenstreifen getreten zu sein. Dies dürfte das Verhältniss der in diesem Punkte abweichenden Angaben der Gísla saga und der Fóstbræðrasaga sein.

[2]) Skáldskaparmál p. 83 der Ausgabe von Sveinbjörn Egilsson; ebenso Hrólfs saga kraka c. 45 (Fornald. sög. Nordrl. I p. 93).

[3]) Vgl. hierzu J. Grimm, Ueber Schenken und Geben S. 21 des Separatabdrucks (aus d. Abhandl. d. Berlin. Akad. d. Wiss. v. 1848).

[4]) Die Rolfssage bemerkt noch besonders:

beygist nú mjök á hestinum, er hann stakk niðr spjótinu i buginn á hringnum	er beugte sich nun sehr auf dem Pferde, als er mit dem Speere herunter stach in die Biegung am Ringe.

[5]) Vgl. oben S. 25. 26.

naturgemäss da nichts Erniedrigendes, wo es nicht geschah vor einem andern und auf Verlangen eines andern. Das ganga u. j. darf desshalb weder bei der Eingehung der Blutsbrüderschaft, noch bei der Gewinnung des Gottesurtheils als Ausdruck einer sich demüthigenden oder gar sich erniedrigenden Gesinnung verstanden werden.[1]) Indessen seine Form war eine solche, dass es unter anderen Umständen sehr wohl zu solchem Ausdruck verwendet werden konnte. Wie das Sichbeugen schlechthin, so galt auch das Sichbeugen in Gestalt des Gehens unter den Rasenstreifen nur da als ein Sichdemüthigen, wo es vor einem andern und auf Verlangen eines andern geschah. Die Eingehung der Blutsbrüderschaft und die Erklärung, sich zu demüthigen, bedienen sich beide der Ceremonie des ganga u. j. Aber die Gleichheit der Form beruht nicht auf der Gleichheit und spricht desshalb nicht für die Gleichheit der Idee, welche in ihr zu Tage tritt.

Das Ergebniss der vorangegangenen Untersuchung ist, dass das Ceremoniell, welches die Eingehung der Blutsbrüderschaft begleitet, in allen seinen Theilen der symbolischen Darstellung eines werdenden Bruderschaftsverhältnisses gewidmet ist. Gerade insofern ist eine genaue Prüfung jenes Ceremoniells unentbehrlich, als sie den Beweis liefert für die Behauptung, dass der Gedanke einer künstlichen Schaffung eines dem brüderlichen ähnlichen Verhältnisses ein ursprünglich germanischer, nicht erst durch das Christenthum eingeführter ist. Eben die Ceremonien, welche diesen Gedanken bei Eingehung der Blutsbrüderschaft wiedergeben, werden in den Quellen als der heidnischen Zeit ent-

---

[1]) Allerdings die Njála (Kopenhagener Textausgabe von 1875 Seite 236 55. 56) erblickt in dem ganga undir jarðarmen an und für sich eine schimpfliche Handlung. Skarphjeðinn wirft dem Skapti Þóroddsson vor:

keyptir þú at þrælum at rísta upp jarðarmen ok skreitt þú þar undir um nóttina.	du liessest Sklaven für Geld Rasenstreifen aufrichten und schrittst bei Nacht darunter.

In dieser Gestalt kann aber der Vorwurf nicht am Anfang des elften Jahrhunderts erhoben und verstanden worden sein. Er lässt sich nur aus der Auffassung einer Zeit erklären, die von dem ganga u. j. nicht mehr oder nicht viel mehr wusste, als dass es ein heidnischer Brauch sei, der sich nicht mehr an das Tageslicht wagte. Auch dieser Passus der Sage bestätigt daher das Resultat der Untersuchung von Lehmann und Schnorr von Carolsfeld (die Njálssage Berlin 1883).

stammend bezeichnet. In höchst charakteristischer Weise leitet die Fóstbræðrasaga ihre Beschreibung des sverjast í fóstbræðralag ein mit den Worten:

En þó at þá veri menn kristnir kallaðer, þá var þó í þann tið ung kristni ok mjök vanger, svá at margir gneistar heiðninnar voro þó þá eptir.

Aber obwohl damals die Männer Christen genannt wurden, so war doch in jener Zeit das Christenthum noch jung und unvollkommen, so dass doch noch viele einzelne Ueberreste (eigentlich: Funken) des Heidenthums vorhanden waren.

Auch die Auffassung des Verfassers der Njála[1]) wird in diesem Zusammenhang bedeutungsvoll. Von Gewicht ist ferner der Umstand, dass mit der Einführung des Christenthums der alte Brauch verschwand.[2]) Es blieb nur einer von den drei Theilen der Ceremonie zurück und zwar naturgemäss derjenige, welcher auch als ein christlicher angesehen werden konnte, die Eidesleistung. Um bei ihr den heidnischen Ursprung zu verwischen, bedurfte es nur der Beseitigung der Anrufung einer Mehrheit von Göttern zu Zeugen. Der Eid war aus einem wesentlichen Theile der Formalität zu der Formalität überhaupt geworden, die Bezeichnung sverjast í bræðralag umfasste nunmehr gleichmässig Form (sverjast) und Inhalt oder Zweck (bræðralag) der Handlung. Das Gleiche gilt von der Bezeichnung derer, welche diese Handlung vorgenommen haben, als eiðbrœðr (Eidbrüder) oder svarabrœðr (Schwurbrüder).[3]) Die Zeit, in

---

[1]) Vgl. oben S. 35.

[2]) Diese Thatsache hebt bereits Grimm (R. A. S. 119) hervor. Vgl. auch Müller notae uberiores ad Sax. Gramm. hist. Dan. p. 58.

[3]) Ueblicher und namentlich dem christlichen Einflusse weniger unterlegenen Quellen geläufiger ist der Ausdruck fóstbróðir, als eiðbróðir und svarabróðir, so dass man geneigt sein könnte, ihn für den älteren zu halten. Indessen sind doch unzweifelhaft die Bezeichnungen fóstbróðir für Blutsbrüder, fóstbrœðralag für Blutsbrüderschaft selbst nicht die ursprünglichen. Der ganze Symbolismus des sverjast í fóstbrœðralag, wie wir ihn im Bisherigen kennen gelernt haben, beruht auf der Fiction einer Bruderschaft, nicht einer Pflegebruderschaft (fóstbrœðralag im eigentlichen Sinne). Die Gþl. 239 bezeichnen als fóstbrœðr zwei Personen, welche sind fœddir upp saman oc hava druckit baðer speina einn (zusammen aufgezogen und beide eine Brust getrunken haben). Neben ihnen werden die Blutsbrüder, eiðbrœðr, genannt. Aber nicht ein gemeinsames Auferzogen- und Genährt-

welcher diese Umwandlung unter dem Einfluss des Christenthums sich vollendete, würde für Dänemark etwa in das Ende des ersten oder den Beginn des zweiten Jahrtausends zu setzen sein.

Obwohl die Gemeinsamkeit bedeutungsvoller Sitten und Gebräuche, wie wir sie bei den verschiedenen nordgermanischen Stämmen namentlich in älterer Zeit vorfinden, es in unserem Falle als entbehrlich erscheinen lassen könnte, soll nichtsdestoweniger im Interesse einer strengen Beweisführung hier noch gezeigt werden, dass auch speciell für Dänemark und durch dänische Quellen die Existenz der Eingehung der Blutsbrüderschaft in ihrer ursprünglichen Gestalt bekundet und die spätere Modificirung angedeutet ist. Was Saxo Grammaticus aus der Fülle des ihm zu Gebote stehenden Quellenmaterials ausgewählt hat, reicht aus, um den Gang der Entwickelung erkennen zu lassen.

Als einen allgemeinen Brauch der „Alten“ beschreibt Saxo die Eingehung der Blutsbrüderschaft da, wo er ihrer zum ersten Male gedenkt[1]), in folgender Weise:

> Siquidem icturi foedus veteres vestigia sua mutui sanguinis aspersione perfundere cruoris commercio firmaturi.

Genau stimmt diese Schilderung überein mit dem, was das kürzere renna blóði í spor der Edda[2]) besagt. Nur die Vermischung von Blut und Erde wird erwähnt, vom Eide (aber auch vom Gehen unter den Rasenstreifen) hören wir nichts. Es hiesse zu weit gehen, wollte man daraus schliessen, dass eine Eidesleistung nicht stattfand.[3]) Nur sehen wir, dass sie jedenfalls

---

werden, sondern ein gemeinsames Weilen im Mutterleibe wird in dem ganga undir jarðarmen sinnbildlich dargestellt. Augenscheinlich ist daher der Name der Pflegebrüderschaft fóstbræðralag nur desshalb nachträglich auch auf die Blutsbrüderschaft angewendet worden, weil erfahrungsmässig gerade von Pflegebrüdern eine Blutsbrüderschaft besonders häufig eingegangen wurde. Ein besonders interessantes Beispiel für die dadurch möglichen Complicationen des Sprachgebrauchs s. unten S. 46 Anm. 3.

[1]) Saxo Grammaticus Hist. Dan. p. 40 (Ausg. von Müller u. Velschow).

[2]) Vgl. oben S. 21.

[3]) Auch die Völsunga saga setzt voraus, dass mit dem renna blóði í spor seitens Gunnars, Hagens und Sigurds eine Eidesleistung verbunden war. Sie lässt Brynhild zu Gunnar sagen (c. 31. Fornald. sög. Nordrl. I s. 202):

öll ætt yðr man illa fara, er Þér eruð e i ð r o f a, ok mundir þú þat	eurem ganzen Geschlechte wird es übel ergehen, da ihr eidbrüchig

nicht den wichtigsten, wie auch nicht den am meisten ins Auge fallenden Theil der Ceremonie bildete. In der That wird bald darauf an anderer Stelle[1]) die arctissima voti nuncupatio als das Bindemittel bei Eingehung einer Blutsbrüderschaft genannt. In der besonders interessanten Erzählung von Hamlets Tod, welcher durch Hamlets Schwiegervater in Ausübung seiner Pflicht als Blutsbruder von Hamlets Stiefvater herbeigeführt wird, wird von eben diesen beiden gesagt, dass sie „ut alter alterius ultorem ageret, mutua quondam pactione decreverant.“ Dass diese mutua pactio eine durch Eidesleistung bekräftigte war, sehen wir daraus, dass nachher die firmitas iurisiurandi und die fides iuratoria als ihre Folge erwähnt werden. Und so heisst es denn schliesslich in einem anderen Falle: Höginus filiam suam Hithino despondit, coniurato invicem, uter ferro perisset, alterum alterius ultorem fore. Das klingt wie eine Uebersetzung der Worte der Þorsteins saga Víkingssonar: sóro þar eiða, at hverr skyldi annars hefna, ef nokkurr þeirra yrði með vopnum veginn (sie schworen da Eide, dass jeder den andern rächen sollte, wenn einer von ihnen mit Waffen getödtet würde). Für die historische Zeit Dänemarks sind besonders bemerkenswerth die Schwurbrüderschaften, welche von dänischen Königen mit fremden Fürsten eingegangen wurden. Die Knytlinga saga[2]) nennt Magnus den Guten von Norwegen den svarabróðir Hörða-Knúts (Sohnes Knuts des Grossen). Auch von Erich Emune von Dänemark und Harald Gille von Norwegen (Sohn des Magnus Barfuss) erzählt der isländische Geschichtsschreiber Snorri Sturluson[3]), dass þeir höfdu svarizt í brœðralag (dass sie sich in ein Bruderschaftsverhältniss geschworen hatten). Damit sind wir aber bereits in eine Zeit gelangt, aus welcher auch die ersten Nachrichten über das dänische Gildewesen herrühren. Es dürfte darnach erwiesen sein, dass in Dänemark noch im Anfang des

úglögt, er þið blönduðuð blóði saman Sigurðr ok þú . . . | sei, und wenig eingedenk warst du dessen, da ihr Blut zusammen mischtet, Sigurd und du.

[1]) Saxo p. 89.

[2]) Cap. 21 (Fornmanna sögur Bd. XI s. 206).
Vgl. dazu Snorris Heimskringla Saga Magnús góða c. 7. (Ungers Ausg. S. 519).

[3]) Heimskringla Saga Magnús blinda ok Haralds gilla c. 3 (Unger p. 706).

zwölften Jahrhunderts die eidliche Eingehung eines brüderschaftlichen Verhältnisses vorkam, welche nicht auf christliche Ideen zurückzuführen ist, sondern ihrem innersten Wesen nach altgermanischer Anschauung angehört, und dass somit die Möglichkeit einer Anknüpfung des Gildewesens an altgermanische Brüderschaften vorhanden ist. Es gilt jetzt, an die Stelle der Möglichkeit Wahrscheinlichkeit treten zu lassen.

Die erste Stütze gewährt uns hier gerade derjenige Umstand, welcher das Hauptargument Wildas für dessen Theorie vom christlichen Ursprunge des Gildewesens bildete, nämlich die Bezeichnung der Gildegenossen als Brüder. Es wird nach dem Vorangegangenen bereits zulässig sein, dies von einem der Blutsbrüderschaft entsprechenden Verhältniss zu verstehen, aber als geboten dürfte sich diese Auffassung erweisen, wenn beachtet wird, dass die Gildegenossen regelmässig[1]) nicht Brüder schlechthin, sondern namentlich häufig[2]) geschworene Brüder genannt werden. Frater coniuratus in lateinisch, sornæ broder (geschworener Bruder) in dänisch geschriebenen Quellen sind durchaus übliche Bezeichnungen. Der „sornæ broder“ aber entspricht genau dem „svarabróðir“, welchen wir früher kennen gelernt haben. In der Knytlínga saga heisst, wie bereits bemerkt, Magnus der Gute der svarabróðir Hardeknuts. Die Knytlínga saga aber stammt aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts[3]), also aus einer Zeit, in die gerade die Blüthe des dänischen Schutzgildenwesens fällt. Demjenigen, der die Sage in ihrer jetzigen Gestalt verfasste[4]), muss daher bekannt gewesen sein, dass unter geschworenen Brüdern zu jener Zeit eben in Dänemark die Gildebrüder verstanden wurden. Dass er trotzdem unbedenklich den Ausdruck svarabróðir für Blutsbruder anwendete, lässt darauf schliessen, dass thatsächlich auch die Gildebrüder als Blutsbrüder angesehen wurden. Noch mehr aber

---

[1]) Naturgemäss wird innerhalb der Statuten, wo die beständige Wiederholung von gildebrothir oder sornæ broder überflüssig ist, oft vom broder schlechthin gesprochen.

[2]) Aelt. Schlesw. Stadtr. 27. 65. 66. Jüng. Schlesw. Stadtr. 35. Flensb. Stadtr. (dän.) 75 (lat.) 77 und sonst.

[3]) Storm Snorre Sturlassøns Historieskrivning s. 68.

[4]) So auch gewiss schon dem Verfasser der Knúts saga, die vor 1220 entstanden ist. Vgl. Storm a. a. O.

spricht hierfür, dass die Gildebrüder selbst sich der Bezeichnung „geschworene Brüder" bedienten. Hätten sie ihren Verband als einen neuartigen betrachtet, so würden sie sicherlich nicht einen Namen gewählt haben, der ihn nur als die Nachbildung eines längst bekannten, der grauen Vorzeit entstammenden, aber immer noch praktischen Verhältnisses erscheinen liess. Dieses Verhältniss selbst wird bei der Blutsbrüderschaft mit gleichem Namen bezeichnet, wie bei der Gilde, es heisst bræðralag in isländischen[1]), brødræskap in dänischen[2]) Quellen; in lateinischen entspricht genau fraternitas[3]), und wenn sonach dieses Wort auch nicht auf christliche Auffassung zurückdeutet, so zeigt es uns doch wiederum einen Punkt, an welchem die Kirche einsetzen konnte, um aus der zufälligen Uebereinstimmung der Namen zu einer zielbewussten Uebereinstimmung der durch sie bezeichneten Dinge zu gelangen.

Indessen werden wir uns mit der blossen Namensgleichheit nicht begnügen dürfen, wo es darauf ankommt, die Blutsbrüderschaft als die Grundlage des Gildeverbandes nachzuweisen. Hierzu bedarf es einer Prüfung der inneren Bedeutung beider Verhältnisse.

Als die praktisch wichtigste, in den Sagen regelmässig allein hervorgehobene Folge und Absicht der Eingehung einer Blutsbrüderschaft erscheint die Herbeiführung einer gegenseitigen Rachepflicht der fóstbræðr nach Analogie der Rachepflicht der natürlichen Brüder. Der Inhalt des Eides beim sverjast í brœðralag ist nach der Gísla saga, wie wir sahen,

at hverr skal annars hefna sem bróður síns.	dass jeder den andern rächen soll, wie seinen Bruder.

Weitere Beispiele brauchen nicht angeführt zu werden.[4]) Das letzte von denjenigen, die Saxo bietet[5]), bezeichnet die Eingehung des fóstbræðralag als ein „coniurare invicem, uter ferro

---

[1]) Z. B. Snorra Edda p. 75.

[2]) S. Odenseer Statut Art. 17. 46.

[3]) Fraternitas für „Gilde" s. z. B. Store Hedinge 15. 33.

[4]) Vgl. Saga af Eigli einhenda ok Ásmundi berserkjabana (Rafn Fornaldar sögur Nordrlanda III) c. 6; Illuga s. Gríðarfóstra (ibid.) c. 1. Þáttr Orms Storólfssonar c. 6 (Fms. III s. 213; Flateyjarbók I c. 415) und manche andere.

[5]) Vgl. oben S. 38.

perisset, alterum alterius ultorem fore.“ Damit stimmt völlig überein, was von den Genossen der zuerst in den Quellen erwähnten[1]) Schutzgilde, derjenigen von Schleswig, gesagt wird:

> districtissimam legem tenent in convivio suo, quod appellatur hezlagh, nec sinunt inultum esse, quicunque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit.

Dass König Niels im Jahre 1130 diesem Grundsatze der Gilde zum Opfer fiel, ist bekannt und auch schon berührt. Eben so ist bereits darauf hingewiesen[2]), dass in den Statuten fast aller dänischen Schutzgilden die erste und wichtigste Rolle die Bestimmungen über die Rachepflicht und das damit Zusammenhängende spielen. Dass auch die Schleswiger Gilde eine Schwurbrüderschaft war, erhellt aus ihrem Namen. Das Wort hezlag ist nach der allgemein herrschenden, zuerst von Wilda als Vermuthung geäusserten Ansicht[3]) aus dem Stamme ‚het‘ in ‚at heita‘ (geloben, schwören) und dem Worte ‚lag‘ (Rechtsgemeinschaft) zusammengesetzt. Es ist aber noch nicht bemerkt worden, dass ‚at heita‘ gerade auch von dem ‚sverjast í fóstbræðralag‘ gesagt wird. Þorsteinn Kuggason, der Blutsbruder des Björn Hítdælakappi, erklärt von sich,

at hann er heitbundinn at hefna Bjarnar	dass er durch seinen Eid (sein Gelübde) verpflichtet sei, Björn zu rächen.[4])

Dass auch die innere Gestaltung dieser Rachepflicht für Blutsbrüder und für Gildebrüder durchaus die gleiche ist, kann hier nur angeführt, erst an anderer Stelle bewiesen werden.

Die Rachepflicht der Blutsbrüder ist eine sehr wichtige, aber nicht die einzige Folge des von ihnen eingegangenen Bündnisses. Regelmässig war mit demselben eine Gütergemeinschaft (fèlag) verbunden, zu deren Eingehung häufig die der Blutsbrüderschaft

---

[1]) S. oben Seite 12. 16. 17.

[2]) Oben Seite 9.

[3]) Wilda, Gildenwesen S. 73; sodann Lingby in den Annal. for oldnord. Oldk. 1859 p. 262; Kinch, Aarbøg. f. nord. Oldkynd. 1875 s. 270, n. 1; Jørgensen, ebendas. 1872 s. 304 n. 2.

[4]) Bjarnar s. Hitdælakappa s. 71. Vgl. auch ebendaselbst: hann vissi at Þorsteinn hafði þessu heitið Birni, at mæla eptir hann (er wusste, dass Þorsteinn dem Björn gelobt hatte, nach ihm zu klagen).

erst die Veranlassung war.[1] Auf den von ihnen gemeinsam unternommenen Kriegszügen hatten die Blutsbrüder einander selbstverständlich in jeder Weise Beistand zu leisten. So waren sie aber auch, wenn sie nicht dauernd zusammen waren, verpflichtet einander vorkommendenfalls in besonderem Grade Gastfreundschaft zu erweisen. Snorri Sturluson erzählt[2]), dass König Erich Emune von Dänemark, als ihn sein Blutsbruder Harald Gille nach der unglücklichen Schlacht bei Fyrileif aufsuchte,

tók vel við honum ok mest fyrir því, at þeir höfðu svarizt í brœdralag. Hann veitti Haraldi at veizlu ok yfirferð Halland ok gaf honum 8 langskip reiðalaus.

ihn gut bei sich aufnahm und zwar besonders deshalb, weil sie sich Blutsbrüderschaft geschworen hatten. Er gewährte dem Harald Bewirthung und Ueberfahrt nach Halland und gab ihm acht ungetakelte Langschiffe.

Sehr beachtenswerth ist auch die Verpflichtung des Blutsbruders, dem verstorbenen Bruder ein gebührendes Begräbniss zu Theil werden zu lassen. Als Þorgrímr von dem Tode seines Blutsbruders Vèstein Nachricht erhält, spricht er[3]):

sá maðr er þar látinn, er vær erum allir skyldir til virðing at veita ok gjöra hans útferð sem sæmiligasta ok heygja hann...

der Mann ist da gestorben, dem wir alle schuldig sind Ehre zu erweisen und seine Beerdigung auf das prächtigste zu gestalten und ihn im Hügel beizusetzen...

Aran und Ásmundr schwören sich bei Eingehung ihrer Blutsbrüderschaft noch ausdrücklich zu[4]),

at hvorr, sem lengr lifir, skyldi láta verpa haug eptir annan ok láta þar i svá mikit fè, sem þeim þætti sóma; síðan skal sá, sem lengr lifir, sitja

dass derjenige, welcher länger lebte, einen Hügel nach dem andern aufwerfen und so viel Gut darin lassen sollte, wie ihm geziemend schiene; darauf soll

[1]) Von der Frage, ob die Gütergemeinschaft durch Eingehung eines fóstbræðralag nothwendig bedingt war, wird später zu handeln sein.

[2]) Heimskringla ed. Unger p. 706, vgl. oben S. 38.

[3]) Gísla s. Surssonar ed. Konrad Gislason p. 23.

[4]) Saga Egils ok Asmundar c. 6 (Fornald. sög. Nordrl. III p. 375. 376).

hjá hinum dauða 3 nætr í haugi ok fara síðan burt, ef hann vildi ...	der, welcher länger lebt, bei dem Todten 3 Nächte im Hügel sitzen und darnach fortfahren, wenn er wollte [1] ...

Das Verhältniss der Blutsbrüder zu einander ist ein durch den Eid geheiligtes Treueverhältniss. Einen Treuebruch begeht und eidbrüchig gescholten [2]) wird, wer die ihm als Blutsbruder obliegenden Pflichten verletzt. Ihrer Erfüllung gegenüber muss selbst das Wohl der nächsten Angehörigen in den Hintergrund treten. Schön schildert Saxo [3]) den Seelenkampf, den die Liebe zu Hamlet und die Treue gegen den von ihm erschlagenen Blutsbruder in seinem Schwiegervater hervorrufen, einen Kampf, in welchem schliesslich doch die letztere den Sieg davonträgt.

Vergleichen wir nun mit dem eben Bemerkten die Grundzüge des Verhältnisses unter den Brüdern einer Schutzgilde, so wird uns die Identität nicht entgehen. Die schroffe Exclusivität nach aussen hin, auf welche schon früher gelegentlich hingewiesen wurde, und das feste Zusammenhalten nach innen zu gehen Hand in Hand mit einander. Auch die Gildestatuten machen bei der Verpflichtung des Gildebruders, den erschlagenen Genossen zu rächen, keinen Unterschied darnach, ob der Todtschläger Verwandte unter den Gildebrüdern hat oder nicht. Unbedingt sind die letzteren zur Rache verpflichtet, wie eben ge-

[1]) Dieser letzte Theil der Ausmachung ist nur dann recht zu verstehen, wenn er als ein Ueberbleibsel einer früheren wirklichen Pflicht des Blutsbruders, sich mit seinem verstorbenen Blutsbruder begraben zu lassen, aufgefasst wird. Diese Pflicht sehen wir in der That noch bestehen in einem von Saxo (p. 243. 244) mitgetheilten Fall. Asmund, Sohn des Alf von Hethmarchia, und Asuitus, Sohn des Björn von Wick „convictu paulisper habito ad confirmandam inter se amicitiae cultum omnibus coniurare votis, quemcunque eorum vita prolixior excepisset, mortuo contumulandum fore. Tantus enim societatis eorum atque amicitiae vigor extabat, ut neuter, altero fatis absumpto, lucem prorogare statueret." Ein Beispiel aus der Sage dafür, dass es als Anstandspflicht galt, nach dem Tode des Blutsbruders nicht weiter zu leben, hat Maurer (Bekehrung II S. 183 N. 122) angeführt. Diese Anschauung würde die dritte Stufe einer allmählichen Entwickelung darstellen, deren zweite wir in dem Scheinbegräbniss der Egilssage, deren erste wir in der Erzählung Saxos erkennen konnten.

[2]) Vgl. oben S. 37 a. 3 (Brynhilds Worte). S. auch K. Maurer, Bekehrung Bd. II S. 171 N. 83.

[3]) Saxo p. 155. 156.

schworene Brüder es sind. Aber auch im Gildeverband erschöpft sich in dieser Pflicht keineswegs das Verhältniss der Brüder überhaupt. Ganz allgemein bestimmt das Statut der Flensburger Knutsgilde (art. 7):

Hwer gildebrothær skal wære hielplig sin brothær til allæ sinæ rætæ sagæ.	Jeder Gildebruder soll seinem Bruder zu allen seinen rechten Sachen behilflich sein.

Die einzelnen Anwendungsfälle dieses allgemeinen Princips machen den wesentlichsten Bestandtheil des Inhalts aller Statuten aus. Sie werden in ihrer Natur bestimmt durch den Zweck, zu welchem, und die Verhältnisse, unter welchen die Gilden gestiftet sind, und werden an anderer Stelle eingehend zu erörtern sein. Dass unter ihnen, dank dem Einflusse der Kirche, auch specifisch christliche Pflichten der Gildebrüder gegen einander sich finden, hatten wir bereits zu bemerken Gelegenheit. Es wird aber an dieser Stelle besonders darauf hinzuweisen sein, dass auch sie zum Theil nicht der Anknüpfung an die Pflichten der heidnischen Blutsbrüder zu entbehren brauchten. Die Leichenfolge das Opfern zur Seelmesse, die Theilnahme am Hochamt bedeuten für den christlichen Gildebruder eben dasselbe, was das Aufwerfen des Grabhügels, das Legen von Werthsachen in denselben, das zeitweise persönliche Verweilen darin für den heidnischen Blutsbruder. Die Pflicht, auch dem verstorbenen Bruder seine Dienste zu erweisen und ihm ein ehrenvolles Begräbniss zu Theil werden zu lassen, ist unverändert dieselbe geblieben, nur ihr Inhalt ist den veränderten religiösen Anschauungen entsprechend umgestaltet worden. Es liegt auf der Hand, dass der Einfluss der Kirche auf die Entwickelung des Gildewesens gerade unter Benutzung solcher Anknüpfungspunkte sich in nicht schroffer, dafür aber um so nachhaltigerer Weise Bahn brechen konnte.

Insofern die Unterstützung, welche die Gildebrüder einander im Nothfalle zu gewähren schuldig sind, sich als Vermögensaufopferung darstellt, bildet dieselbe ein Seitenstück zu dem unter Blutsbrüdern regelmässig bestehenden fèlag (Gütergemeinschaft), dessen Folge ebenfalls die gemeinsame Tragung pekuniärer Schäden durch die Genossen ist. Dass aber auch, wo ein fèlag unter den Blutsbrüdern nicht bestand, der eine dem andern mit seinem Vermögen beizustehen hatte, kann, wenn es noch eines besonderen Beweises bedarf, aus dem geschlossen werden, was

früher[1]) über Harald Gilles Aufnahme durch Erich Emune mitgetheilt wurde.

Und wie der Inhalt der Pflichten der Gildebrüder und der Blutsbrüder, so ist auch die Auffassung derselben als beschworener Treuepflichten die gleiche. Die schwerste Strafe, die den Gildegenossen treffen kann und die ihn trifft, wenn er den Bruder verrieth, ist die Ausstossung als Niding. Die Wahl dieser Strafe aber beweist, dass nicht nur eine widerrechtliche, sondern auch eine ehrlose Gesinnung als einer solchen That zu Grunde liegend angesehen wurde. —.

Die angestellte Vergleichung zwischen der Blutsbrüderschaft und der Gildebrüderschaft dürfte den Beweis dafür erbracht haben, dass die leitenden Principien der ersteren in den Normen, die für die letztere gelten, im Wesentlichen unverändert zu Tage treten. Inhaltlich, wie sprachlich, ist der sornæ broder ein svarabróðir. Die Blutsbrüderschaft war, ohne sich innerlich zu verändern, der Form nach zu einer Schwurbrüderschaft geworden.[2]) Diese Schwurbrüderschaft bildet die Grundlage und den Kern der Schutzgilde.

Es dürfte jetzt an der Zeit sein, die beiden Einwendungen in Betracht zu ziehen, welche Wilda gegen die Ableitung der Gilden von den Blutsbrüderschaften erhoben hat und welche, wenn sie begründet wären, nicht nur die Müntersche, sondern auch die von uns entwickelte und zu entwickelnde Ansicht träfen.[3])

Zunächst, was die Zahl der Gildegenossen anbetrifft, so würde es allerdings Bedenken erwecken, wenn diese zwar von Anfang an eine grössere, andererseits aber, wie Wilda stillschweigend annimmt, die Beschränkung auf zwei Personen der Blutsbrüderschaft begrifflich eigenthümlich gewesen wäre. Indessen lässt sich diese Annahme Wildas an der Hand der Quellen leicht als eine irrige nachweisen. Regelmässig und wohl auch ursprünglich waren es allerdings nur zwei Männer, die sich durch Blutsbrüderschaft einander verbanden, aber Beispiele von einer grösseren Zahl sind nicht selten. Gerade die Gísla saga Surssonar, deren eingehende Darstellung des sverjast í fóst-

---

[1]) Vgl. oben Seite 42.

[2]) Vgl. oben Seite 36. 37.

[3]) Vgl. oben Seite 19.

bræðralag wir unserer Betrachtung dieses Aktes zu Grunde legten, führte uns eine Blutsbrüderschaft unter **vier** Männern vor.[1]) Eine solche unter **zehn** Männern finden wir bereits im Anfang des zehnten Jahrhunderts nach dem Berichte der Gull-Þóris saga[2]):

þar rèzt til Þorir ok þeir IX fóstbræðr, ok svórðust allir í fóstbræðralag: skyldi hverr þeirra annars hefna, þeir skyldu saman eiga fengit fè ok úfengit þá er þeir fengi, jafnt ok til ynni...	Da begaben sich dorthin Þorir und die 9 Pflegebrüder[3]) und alle schworen sich in ein Blutsbrüderschafts-Verhältniss: Es sollte jeder von ihnen den andern rächen, sie sollten gemeinsam haben erworbenes Gut und unerworbenes dann, wenn sie es erwürben und gewännen.

Wir sehen aus dem Inhalt des Eides in dieser Stelle, dass unter der grösseren Zahl der Schwurbrüder die Innigkeit ihres Verhältnisses nicht gelitten und die Art ihrer Verpflichtungen gegen einander keine Aenderung erfahren hat. Bemerkt sei auch gleich noch, dass es in der Sage weiter heisst:

ok var Þórir firirmaðr þeirra	und es war Þorir ihr Anführer

dass also mit dem Gleichheitsverhältniss der Blutsbrüder die Bestellung eines von ihnen als Leiters der Unternehmungen wohl vereinbar zu sein schien.

Eine Verbindung, welche gerade den Uebergang von den Schwurbrüderschaften zu den Schutzgilden darstellt, ist die der Jomsvikinger, jener kühnen Schaar von Abenteurern, welche unter Palnatókis Führung auf der Jomsburg hausten. Hat man ihre Vereinigung zuweilen als die erste Gilde bezeichnet, so wird man andererseits — und dies dürfte ein neuer Beleg für unsere Ansicht sein — in den uns überlieferten, statutarischen Vereinbarungen eben dasjenige wiederfinden, was auch den

---

[1]) Oben Seite 22.

[2]) C. II (S. 46 in Konrad **Maurers** Ausgabe).

[3]) Das Pflegebruderverhältniss bestand bereits unter den jungen Leuten, das Blutsbruderverhältniss wird von ihnen eingegangen. Beides aber wird fóstbræðralag genannt. Obwohl daher im Eingang des Capitels gesagt ist: **var** með þeim mikit fóstbræðralag (es **bestand** unter ihnen ein enges Pflegebruderverhältniss), kann doch nun noch das sverjast i fóstbræðralag geschildert werden.

wesentlichen Inhalt des sverjast í fóstbræðralag ausmachte. Indem wir uns den ausführlichen Nachweis hierfür an anderer Stelle zu erbringen vorbehalten, wollen wir hier nur hervorheben, dass jeder der Jomsvikinger bei seinem Eintritt in die Genossenschaft zu schwören hatte, dass er den Tod jedes Gefährten wie den seines Bruders rächen wolle.[1]) Der Ueberlieferung nach[2]) waren es aber vierzig wohlbemannte Schiffe, mit deren Besatzung Palnatoki sich auf der Jomsburg niederliess.

Unzweifelhaft hatten die ältesten Schutzgilden nicht mehr Genossen, als Palnatoki Krieger um sich versammelte; wenn also die Eingehung einer Blutsbrüderschaft unter den letzteren unbedenklich war, so dürfte aus der Zahl der Gildebrüder ein Einwand gegen die Herleitung der Gilden von den fóstbræðralög kaum entnommen werden können. Diese Zahl wird aber überdies regelmässig wohl überschätzt. Wenn man sich die Bürger einer „Stadt" zu einer Gilde vereinigt denkt, so mischen sich leicht moderne Vorstellungeu über den Umfang der Städte in die Beurtheilung jener primitiven Verhältnisse. Wir haben u. W. nur ein indirectes Zeugniss über die Anzahl der Brüder einer altdänischen Schutzgilde. Artikel 11 des Statuts der Flensburger Knutsgilde bestimmt, dass Nichtgildebrüder nur dann als Eideshelfer zu dem Eide eines Gildebruders unbedingt zugezogen werden dürften, wenn zu der Ausloosung der Eideshelfer sich nicht so viele Brüder einfänden, wie erforderlich seien. Auf dem Loosungstermin zu erscheinen ist eine Pflicht aller Gildebrüder, deren Nichterfüllung, falls eine böswillige Absicht nicht vorliegt, mit einer Geldbusse von einem halben Pfund Wachs bestraft wird. Das Flensburger Statut stammt aus einer Zeit, in welcher das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Nothwendigkeit des Zusammenhaltens unter den Brüdern noch sehr rege gewesen sein muss. Es wird daher nicht leicht anzunehmen sein, dass jene Ausloosungstermine nur spärlich von den Gildegenossen besucht worden seien. Ein jeder von ihnen war zu sehr auf die Unterstützung der übrigen angewiesen, als dass er ihnen die seinige hätte versagen können. Regelmässig dürfte daher die Gesammtheit der Brüder sich zur Erfüllung ihrer Pflicht eingefunden haben. Da nun Flensburg dem Gebiete des jütischen

[1]) Vgl. dazu Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde V. 1 S. 313.

[2]) Jomsvikinga s. c. 22 (Fms. XI p. 71).

Rechts angehört, konnte der Fall nicht eintreten, dass ein Eid mit mehr als elf Eideshelfern geleistet werden musste. Die Zusammenkunft brauchte daher nur von dreizehn Brüdern (die Parteien eingerechnet) besucht zu sein, um die Leistung des Eides nur mit Genossen als Eideshelfern zu ermöglichen. Nur wenn weniger als dreizehn anwesend waren, trat der Fall ein, dass

ware ei so mannyg brøthær hos, ens til log burdes.	nicht so viele Brüder zugegen waren, wie zum Eide erforderlich waren.

Ziehen wir nun alle Umstände in Betracht, wie z. B. Krankheit oder sonstige echte Noth, Nachlässigkeit, Böswilligkeit u. s. f., die einen Genossen vom Erscheinen zurückhalten konnten, so werden wir, wenn die Bestimmung des Statuts irgend einen praktischen Zweck hatte, die Zahl der Gildebrüder doch kaum auf mehr als vierzig anschlagen dürfen. Die untere Wahrscheinlichkeitsgrenze dagegen für diese Zahl würde etwa zwanzig sein, während allerdings die Möglichkeit einer noch geringeren Betheiligung als durch nichts ausgeschlossen erscheint. Sehen wir aber in der Gullþórissaga bereits bald nach dem Jahre 900 eine Blutsbrüderschaft von zehn Männern eingegangen, so wird es kein Bedenken erregen, wenn — auch ganz abgesehen von der Vereinigung der Jomsvikinger — zwei Jahrhunderte später etwa dreissig in der Gestalt der Gilde eine Schwurbrüderschaft bildeten.

Die Behauptung, dass durch die Zahl der Gildebrüder die Auffassung ihrer Vereinigung als einer Blutsbrüderschaft ausgeschlossen werde, konnte nur auf Grund der Annahme aufgestellt werden, dass das sverjast í fóstbræðralag allein zwischen zwei Männern stattfinden durfte. Genauere Betrachtung der für die Erkenntniss des fóstbræðralag in Betracht kommenden Quellen zeigte sogleich die Irrigkeit dieser Annahme. Nicht so einfach liegt die Sache hinsichtlich des aus dem Geschlechte der Gildegenossen oder vielmehr der Irrelevanz des Geschlechtes derselben entnommenen Argumentes gegen die Herleitung der Gilde aus der Blutsbrüderschaft. In den Gildestatuten sind neben Gildebrüdern auch Gildeschwestern erwähnt.[1] Ein Fall der

[1]) Hasemann (in Ersch und Grubers Encyclopädie Sect. I Bd. 67 S. 248[1]) bemerkt gegen Wilda, dass „die Theilnahme von Frauen bei allen

Betheiligung des weiblichen Geschlechts an der Eingehung einer Blutsbrüderschaft dagegen ist aus den Quellen nicht nachzuweisen. Eine solche Betheiligung würde auch mit dem Wesen des fóstbræðralag, dessen Hauptzweck die Sicherung der Blutsbrüder gegen die Gefahr, ungerächt erschlagen zu werden, bildete, nicht vereinigt werden können. Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, dass die Blutsbrüderschaft durch die frühere Untersuchung als Grundlage der Gilde nachgewiesen ist, so wird die Betheiligung der Frauen an der letzteren als ein der Gilde nicht wesentliches, anderen Verhältnissen seine Entstehung verdankendes Accedens zu betrachten sein. Dem Ursprunge desselben haben wir weiter nachzugehen.

Die Fälle, in welchen die Gildestatuten neben den Brüdern auch die Schwestern erwähnen, sind die folgenden:

Flensburger Knutsgildeskra

Art. 34:

Wenn die Gilde bereitet ist, so sollen alle anwesenden Brüder und Schwestern kommen; wer nicht kommen will, zahle u. s. w.

Art. 36:

Alle Brüder und Schwestern sind schuldig, sich höflich und geziemend bei der Gilde zu betragen.

Art. 44:

Ist ein Bruder oder eine Schwester im Krankenbett, so soll man loosen, wer über den Kranken wachen soll u. s. w.

Art. 45:

Sobald einer von der St. Knuts-Gilde stirbt, so sollen alle Brüder und Schwestern der Leiche zu Grabe folgen und einen Pfennig zur Messe für sein Seelenheil opfern u. s. w.

Gilden nicht" — will sagen: nicht bei allen Gilden — „nachgewiesen ist." Aus den erhaltenen Statuten geht sie unwiderleglich hervor. Uebrigens ist Hasemanns Artikel, soweit er Dänemark betrifft, nicht mehr als ein an Ungenauigkeiten reiches Referat über Wildas Arbeit.

C. J. Fortuyn (Specim. histor.-polit. inaug. de Gildarum historia Amstelod. 1834 p. 22) dagegen schliesst sich auch hier, wie überhaupt, Wildas Ausführungen vollständig an.

Art. 47:

Am nächsten Tage nach Abhaltung der Gilde sollen wir ein Hochamt halten lassen für Brüder und Schwestern, die gestorben sind aus der St. Knuts-Gilde und dazu sollen Schwestern und Brüder kommen u. s. w.

Art. 48:

Geht jemand früher fort, so erhalte sein Bruder oder seine Schwester einen Pfennig zum Opfern für ihn.

Art. 50:

Eine Jungfrau oder Frau soll zwei Mark Wachs bei ihrem Eintritt in die Gilde zahlen. (Ein Mann nach Art. 49 einen englischen Schilling.)

Odenseer Knutsgildeskra:

Einleitung:

König Erich habe alle Brüder und Schwestern der Gilde in seinen besonderen Schutz genommen. Sie alle sollen aber auch genau die Statuten beobachten u. s. f.

Art. 24:

Zur Gilde haben alle Gildegeschwister zu kommen, sobald sie bereitet ist, sowohl Weiber, als Männer u. s. w.

Art. 25 (enthält im Wesentlichen Vorschriften für die Aufrechterhaltung der Ordnung beim Gelage):

Brüder oder Schwestern, die es verschmähen Gesetz und Skra zu beobachten, büssen 2 Schillinge und werden aus der Gilde gestossen.

Art. 30:

Sobald die Gilde beendet ist, sollen alle zur Kirche kommen und eine Messe halten lassen für aller verstorbenen Brüder und Schwestern Seelenheil, jeder mit seinem Pfennig u. s. f.

Das Statut der Erichsgilde zu Kallehave bestimmt in Art. 21 für Injurien, dass der Beleidiger

emendet ei III marc et fratribus III marc (eadem autem pena consorores de convivio puniendae sunt) aut cum sex fratribus expurget se.

Hier lässt schon die äussere Form in dem die Schwestern erwähnenden Passus einen späteren Zusatz erkennen, wozu noch kommt, dass den sonst übereinstimmenden Statuten von Malmö und Store Hedinge jener Passus fehlt.

Es wäre überflüssig, wollten wir hier auch die einschlägigen

Stellen der anderen, jüngeren Gildestatuten anführen.[1]) Sie bestätigen nur das Resultat, welches schon die Betrachtung der von uns berücksichtigten ergibt. Mehreres ist hier zu beachten.

Die ausdrückliche Erwähnung der Schwestern neben den Brüdern beweist, dass nicht etwa ein Sprachgebrauch für die Statuten bestand, nach welchem von selbst unter den Brüdern stets die Schwestern mitverstanden wurden. Der Schluss freilich, dass, weil in jenen Fällen die letzteren bezeichnet sind, sie überall nicht gemeint seien, wo das nicht geschieht, würde zu weit gehen. Eine Prüfung der Umstände des einzelnen Falles wird nicht leicht entbehrt werden können. Da ist denn aber deutlich, dass die Pflichten der Gildegenossen, eben so wie die der Blutsbrüder, gerade in ihrem wesentlichen Theile von selbst auf Weiber keine Anwendung finden konnten und finden wollten. Die Theilnahme an der Blutrache, der Eideshilfe, der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten stand dem männlichen Geschlechte allein zu, die sie betreffenden Bestimmungen aber bilden den Kern der Gildestatuten. Damit ergibt sich, dass zwar beide Geschlechter zu den Gilden Zutritt haben, dass aber ihre Stellung innerhalb derselben keineswegs die gleiche ist.[2]) Streng genommen passt dies schon nicht zu der Idee der Bruderschaft auf der Basis der Gleichberechtigung, welche die Grundlage der Gilde bildet. Charakteristisch ist, dass die alterthümlichen Namen der Brüder, wie sornæ brødræ, fratres coniurati, kein Seitenstück in der Bezeichnung der Schwestern haben. Diese werden eben schlechthin mit dem verblassten, die Schwurbrüderschaft nicht mehr zum Ausdruck bringenden Namen syster,

---

[1]) Auffallend ist, dass der Gildeschwestern in den jüngeren Statuten viel seltener Erwähnung geschieht, als in dem Flensburger und Odenseer.

[2]) Gierke (Genossenschaftsrecht Bd. I S. 231) unterscheidet denn auch mit Recht Vollgenossen und „nur passiv berechtigte Schutzgenossen, zu denen Frauen und Kinder, später auch Gesellen und Lehrlinge oder ähnliche Stufen gerechnet werden müssen.“ Ueber die Frage, ob dies von Anfang an so gewesen, wie es aus den Statuten zu entnehmen ist, hat sich Gierke damit natürlich nicht ausgesprochen. In der gerade von ihm betonten Richtung lässt sich jener Gegensatz für Dänemark besonders deutlich aus der Einleitung zum Statut der Odenseer Knutsgilde erkennen: die Gildebrüder werden redend und publicirend eingeführt, ihre Vorväter haben die Statuten verfasst, die Gildebrüder und die Gildeschwestern geniessen den Schutz des königlichen Privilegs und haben den Vorschriften der Skra nachzukommen.

consorores bezeichnet. Alles dies spricht nicht dafür, dass die Zugehörigkeit von Frauen zu Gilden den letzteren von vorneherein eigen gewesen wäre.

Betrachten wir nun die Fälle selbst, in welchen der Schwestern von Seiten der Statuten Erwähnung geschieht, so können wir sie in zwei Kategorien theilen. Die eine derselben enthält Ordnungsvorschriften, die meist auf das Gildegelage Bezug haben, die andere umfasst diejenigen Verpflichtungen der Gildegenossen, in welchen sich der Gedanke des brüderlichen Zusammenhaltens in dem Dienste des Christenthums wirksam zeigt. Die erstere Kategorie kann nicht wohl die ältere sein. Die Aufnahme von Ordnungsvorschriften für die an dem Gildegelage theilnehmenden Schwestern setzt voraus, dass diese als solche anerkannt sind, also in irgend einer Hinsicht an den Rechten und Pflichten der Gildebrüder Antheil erlangt haben. Die altgermanische Auffassung von der Stellung, die dem weiblichen Geschlechte gebühre[1]), und die Rechtssätze, in denen diese Auffassung zu Tage trat, gestatteten eine Betheiligung der Frauen eben bei den wichtigsten und ursprünglichsten Functionen der Gilde am wenigsten. Als aber die Kirche das für sie verwerthbare Moment der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Gildebrüder mit sicherem Tacte von seiner altheidnischen Umgebung loslöste und ihm einen neuen Wirkungskreis durch die Anwendung auf speciell christliche Pflichten zu geben wusste, lag es für sie nahe, neben der Erweiterung des Zweckes auch eine Erweiterung des Kreises der ihm Dienenden herbeizuführen. Hatten doch auch diejenigen Vereinigungen, welche ausschliesslich der Verwirklichung christlicher Ideen ihre Thätigkeit widmeten, von jeher gleichmässig beiden Geschlechtern offen gestanden! Das Bestreben der Kirche musste dahin gehen, die Vereinigung der fratres coniurati so viel wie möglich in das Fahrwasser einer fraternitas schlechthin, einer kirchlichen Brüderschaft, einlenken zu lassen. Gelang es ihr auch nicht, das egoistische Princip der Beschränkung aller Rechte und Pflichten auf den Kreis der Genossen zu beseitigen, so hatte sie doch schon einen wesentlichen Erfolg zu verzeichnen, als sie dem weiblichen Geschlecht die Möglichkeit eröffnet hatte, ihm An-

[1]) Vgl. statt vieler anderer Engelstoft, Qvindekjönnets Kaar (Kjøbenhavn 1799); Weinhold, Deutsche Frauen im Mittelalter. 2. Ausg.

gehörende in jenen Kreis eintreten zu lassen. So weit freilich reichte der Einfluss der Kirche nicht, um der von ihr befürworteten, gleichmässigen Behandlung beider Geschlechter über die Grenzen des ihr selbst innerhalb der Gilde zugewiesenen Wirkungsgebietes hinaus Anerkennung zu verschaffen. Nur diejenigen Rechte und Pflichten, die unter kirchlichem Einflusse in das Gilderecht Eingang gefunden hatten, waren daher Brüdern und Schwestern gemeinsam, nicht aber diejenigen, welche auf der in der Gilde herrschenden, weltlichen Idee der Bruderschaft beruhten. Nur die Theilnahme an dem Gelage, dagegen nicht die Betheiligung an der berathenden und beschliessenden Versammlung der Gildegenossen ist den Schwestern durch die Statuten gestattet. Es scheint uns nicht [1]) zufällig zu sein, dass das Flensburger Statut im Artikel 33 sagt:

> Zu welcher Zeit eine Gildeversammlung (gildestæven) angesagt ist, da sollen alle Brüder kommen....

dagegen in dem unmittelbar folgenden Artikel:

> Wenn das Gelage (gilde) zubereitet ist, da sollen alle Brüder und Schwestern, die anwesend sind, sich einfinden....

Gerade diese Ausschliessung der Schwestern von der Gildeversammlung im Verhältniss zu ihrer Zuziehung zum Gildegelage charakterisirt die Stellung des weiblichen Geschlechtes innerhalb der Gilde sehr deutlich: Trotz seiner gesellschaftlichen Gleichstellung sind ihm die politischen Rechte versagt. Die Berücksichtigung der Gildeschwestern seitens derjenigen Bestimmungen, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Gildegelagen betreffen, war eine nothwendige Folge ihrer Zulassung zu den letzteren.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist dahin zusammenzufassen: Unleugbar ist, dass die dänischen Schutzgilden zur Zeit der Entstehung der uns erhaltenen Statuten auch Frauen zu Mitgliedern hatten. Indessen sind Gildebrüder und Gildeschwestern einander nicht gleichberechtigt. Den letzteren fehlen vielmehr die der Gilde ursprünglichen und eigenthümlichen Rechte und Pflichten, sie haben Theil nur an dem kirchlichem Einflusse entsprungenen. Da aber ein Zurückweichen des weiblichen Geschlechts in diese beschränkte Stellung aus einer früher

---

[1]) Vgl. auch Odense 13. 24—31.

freier gewesenen mit dem gesammten Entwicklungsgange unvereinbar gewesen wäre, kann nur angenommen werden, dass die Frauen frühestens mit dem Beginn der Einwirkung der Kirche auf die Gilden zu den letzteren Zutritt erlangten. So wenig wie die Thatsache jener Einwirkung selbst, kann daher die der Zulassung der Frauen zu einer überdies unvollkommenen Mitgliedschaft ein Argument gegen die Herleitung der Gilde von der Blutsbrüderschaft ergeben.

---

§ 3. Gilde und Stadt.

Die Gilde ruht auf der Grundlage der Blutsbrüderschaft. Aber wir würden das Wesen der Gilde nicht erschöpfend bezeichnen mittelst des Satzes: Die Gilde ist eine Blutsbrüderschaft. Besondere Umstände mussten hinzutreten, wenn die letztere zu der ersteren werden sollte. In der fertigen Gildeformation prägt sich die Wirkung dieser Umstände in der Gestalt von Modificationen der als Basis dienenden Blutsbrüderschaft aus. Nicht gehören hierher diejenigen Abweichungen der Gilde von der Blutsbrüderschaft, welche nur eine Fortentwickelung der der letzteren eigenen Ideen, wenn auch in einer neuen Richtung, darstellen. So namentlich die Anwendung des Gedankens der gegenseitigen Unterstützungspflicht auf die Leistung der Eideshilfe und auf die Erfüllung der Christenpflichten. Diese Anwendung steht zu der Entstehung der Gilde nicht in einem ursächlichen Verhältnisse. Wenn sie auch wohl — namentlich in jüngerer Zeit — regelmässig sogleich bei Stiftung der Gilde stattfand, so kann doch die letztere an sich auch ohne sie als fertig gedacht werden. An dieser Stelle, wo es gilt, die für die Entstehung des Gildewesens massgebenden Factoren zu ermitteln, können nur solche Umstände in Betracht gezogen werden, die in einer von derjenigen der Blutsbrüderschaft principiell unabhängigen Richtung wirksam wurden. Dass solche Umstände vorhanden gewesen sein müssen, ist schon oben angedeutet worden.[1]) Wir haben eine Reihe von Momenten hervorzuheben

[1]) Vgl. oben Seite 20.

gehabt, welche der Gilde eigen sind, ohne aus der Blutsbrüderschaft erklärt werden zu können. Namentlich die korporative Organisation der Gilde, deren Existenz nicht mehr von vornherein an diejenige bestimmter Genossen gebunden ist, und das Verhältniss der Gilde zur Stadt und zur Stadtverfassung waren zu nennen. Hier ist noch auf eine Thatsache hinzuweisen, welche lediglich auf Grund der Annahme, dass die Gilde von der Blutsbrüderschaft abstammt, nicht erklärt werden kann und welche daher von Münter hätte beseitigt werden, von Wilda aber der Hypothese Münters hätte entgegengehalten werden müssen.

Die Blutsbrüderschaft, welche die Grundlage der Gilde bildet, haben wir aus altnordischen und altdänischen Quellen gleichmässig als bestehend nachweisen können. Von den Gilden selbst aber berichten uns die Island betreffenden Quellen nichts; von norwegischen Gilden wissen wir ebenfalls nur wenig. Zwar ein werthvolles Gildestatut ist uns erhalten, aber dasselbe steht nahezu vereinzelt da unter der Fülle sonstiger Rechtsaufzeichnungen. Eine eingehendere Untersuchung wird die Bedeutung der altnorwegischen Gilden erst gehörig klarstellen können[1]), aber so viel kann schon jetzt gesagt werden, dass ein derartig verbreitetes Schutzgildewesen, wie in Dänemark, in Norwegen nicht bestanden hat. Das Gleiche gilt für Schweden abgesehen natürlich von Schoonen.[2]) Der wichtigste oder vielleicht alleinige Grund für diese eigenthümliche Stellung Dänemarks mit Bezug auf das Schutzgildewesen dürfte aber im Zusammenhange mit einer anderen Thatsache stehen, die ebenfalls aus der Abstammung der Gilde von der Blutsbrüderschaft allein nicht erklärt werden kann.

---

[1]) Das erwähnte Gildestatut ist das einer St. Olafsgilde. Es ist uns in einer Abschrift von der Hand Árni Magnússons in Band X p. 273 ff. der Bartholinschen Collectaneen (Kgl. Univers.-Biblioth. zu Kopenhagen) erhalten. Eine Abschrift hiervon wiederum findet sich unter No. 9 in den Danske Samlinger des Kgl. Geheimen Archivs zu Kopenhagen nr. 563; sie rührt von Langebek her und ist sorgfältig gemacht; nur ist die Angabe irrig, dass sich die Vorlage in t. VIII der Bartholinschen Handschriften befinde. Das Statut ist nach Árnis Abschrift in ganz ungenügender Weise von Thorkelin in Theil II des Diplomatarium Arna-Magnæanum herausgegeben. Die zahlreichen Irrthümer können nur bei Gelegenheit einer von uns ins Auge gefassten, neuen Edirung berichtigt werden.

[2]) Vgl. im Ganzen Hildebrand Medeltids Gillena i Sverige in dem Historiskt bibliotek tredje del 1877.

Die Blutsbrüderschaft ist ein Verhältniss, welches zwischen zwei oder mehr Personen in Folge freiwilliger Einigung derselben besteht ohne Rücksicht auf ein früheres oder späteres Zusammenleben oder gar Zusammen-Ansässigsein derselben. Zwar ist eine vorangegangene Lebensgemeinschaft häufig die Ursache, eine spätere Lebensgemeinschaft häufig die Folge der Eingehung einer Blutsbrüderschaft, indessen gehört beides nicht zum Wesen der letzteren, und gerade unter den Beispielen für das sverjast í fóstbræðralag seitens dänischer Könige waren mehrere, welche mit einer Lebensgemeinschaft der Blutsbrüder nicht verbunden waren.

Ganz anders verhält es sich bei den Gilden. Es giebt keine Gilde, welche sich aus Bewohnern beliebiger Gegenden, sei es auch nur in Dänemark oder einem seiner grösseren Theile selbst, zusammensetzte. Die Gilde hat stets den Charakter einer localen Vereinigung. Die Gilde ist an einen bestimmten Ort gebunden, sie darf anderwärts Wohnende nicht aufnehmen; aber andererseits sind auch die Ortsbewohner an die bestimmte Gilde gebunden, sie finden anderswo keine Aufnahme. Es ist demnach nicht mehr ausschliesslich die persönliche Neigung der Betheiligten, welche ihnen gestattet und sie veranlasst, in das brüderliche Verhältniss zu einander zu treten, sondern dieses ist zugleich der Ausdruck einer Zusammengehörigkeit der Genossen ihrem Wohnsitze nach.

Schreiten wir weiter vor, so stellt sich uns nun die Frage in den Weg, ob das Zusammenwohnen überhaupt oder nur das Zusammenwohnen an bestimmten Orten unter bestimmten Umständen eine genügende Basis für die Gildenentstehung abgebe. Die herrschende Ansicht beantwortet diese Frage im ersteren Sinne, jedoch so, dass sie als den „Hauptsitz“ des Gildewesens die Städte bezeichnet.[1]) Wir glauben im Gegensatz hierzu die Gilden als ursprünglich ausschliesslich in den Städten bestehend betrachten zu müssen, von denen aus dann wohl gelegentlich eine Uebertragung der Einrichtung auf Dörfer (Landsbyer) stattgefunden haben mag. Was Schlegel in dieser Beziehung an Material beigebracht und Wilda unbedenklich angenommen hat, ist allerdings auch zum Beweise einer solchen Uebertragung nicht ausreichend. Namentlich fehlt der Nachweis dafür, dass

---

[1]) Vgl. Wilda a. a. O. S. 55 im Anschluss an Schlegel Retssædvaner s. 282.

die betreffenden Gilden Schutzgilden waren, was bezüglich einiger von ihnen[1]) entschieden in Abrede gestellt werden muss.

Ein zwingender Beweis wird sich für unsere Ansicht nicht leicht erbringen lassen; wir werden uns damit begnügen müssen, möglichst viele Momente zu ihren Gunsten zusammenzutragen, deren Summe einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit repräsentiren dürfte.

Die sämmtlichen Schutzgilden, von welchen wir sichere Nachrichten oder gar Statuten besitzen, haben Städten angehört. So auch namentlich die in den Quellen zuerst erwähnte, die Gilde von Schleswig. Da ihre Existenz und ihre Principien im Jahre 1130 dem König Niels noch nicht bekannt waren, diese Principien aber gleichwohl allen Gilden gemeinsam sind, so darf angenommen werden, dass die Gilde zu Schleswig eine der ältesten überhaupt, besonders aber dass das Gildewesen damals nicht eine allgemeine, auch ausserhalb der Stadt vorkommende Einrichtung war. Die Quellen, aus denen wir unsere Kenntniss des Gildewesens schöpfen, sind ausser den Statuten und den gelegentlichen Mittheilungen historischer Schriften namentlich die Stadtrechte. Umgekehrt erwähnen die Landrechtsquellen die Gilden fast gar nicht. Die einzige Stelle, welche ihrer gedenkt, thut dies in einer Weise, die aus dieser Stelle das wichtigste Argument zu Gunsten unserer Ansicht macht. Das jütische Lov bestimmt[2]):

Of man sæl annæn nokæt at gømæ.
Sæl ænnæn man annen noket at gømæ æthæ sættær ath wæth oc kummær eld i hus oc brinnær meth andræ bondens kostæ, of witnæ ær til, at bondæn tapæthæ sinæ kostæ meth hans, tha ær han skildugh at wæræ angærløs. Aen wil han æi at oruæs æftær witnæ, tha wæræ han with næfnd i kyn, at han galt ham ikki at[3]);

Wenn jemand einem andern etwas zu bewahren übergiebt.
Uebergiebt jemand einem andern etwas zu bewahren oder setzt er zu Pfand und kommt Feuer in das Haus und verbrennt es mit andern Sachen des Bauern, wenn Zeugen da sind, dass der Bauer seine Sachen mit denen des andern verlor, so soll er frei von Sorgen sein. Will aber der andere sich nicht nach dem

[1]) Nämlich der von Schlegel a. a. O. nach Langebek erwähnten.

[2]) B. II Cap. 114 (citirt nach Kolderup Rosenvinge).

[3]) So ist unzweifelhaft gegen das „alt“ der Flensburger Handschrift

æn ær han køpings man, tha wæræ with nefnd af hans høghæstæ lagh.	Zeugniss zufrieden geben, so vertheidige er mit Kjönsnäffn, dass er nicht Schuld daran hatte; ist er aber Kaufstadtmann, so vertheidige er mit Näffn von seiner höchsten Rechtsgemeinschaft.

Diese „höchste Rechtsgemeinschaft" des Stadtbewohners ist aber einem feststehenden Sprachgebrauch zufolge nichts anderes als die Gilde. Hier sehen wir also die letztere dem Städter denselben Dienst leisten, welchen dem Bauern der Geschlechtsverband zu leisten hat. Daraus folgt nun freilich nicht[1]), dass der Bauer nicht Mitglied einer Gilde hätte sein können. Nur eben hinsichtlich der Eideshilfe wurde diese vielleicht bei dem Bonden durch das Geschlecht vertreten. Aber andererseits ist doch zu beachten, dass gerade die Gewährung der Eideshilfe eine der wichtigsten Functionen der Gilde ist. Wie diese Function auf dem Lande durch einen anderen Verband, den des Geschlechtes, ausgeübt wurde, so könnte dies auch bezüglich anderer Functionen der Fall gewesen sein. Da überdies die politischen und ökonomischen Verhältnisse der Stadt und des Landes frühzeitig verschiedene wurden, so bedurften vielleicht manche von den Zwecken, denen in der Stadt die Gilde diente, auf dem Lande gar keiner Vertretung. Es muss daher die Frage aufgeworfen werden, ob bei den Bauern Bedürfniss und Neigung zur Gildenorganisirung in gleichem Masse vorauszusetzen sind, wie bei den Städtern. Diese Frage aber ist mit Nein zu beantworten. Was zunächst die Neigung anbetrifft, so müssen wir berücksichtigen, dass der Eintritt in eine bestehende Gilde oder die Gründung einer neuen Gilde stets den Verzicht auf einen erheblichen Theil persönlicher Unabhängigkeit seitens der Betheiligten in sich schloss. Der straffe Zwang, welcher hinter

---

zu lesen. Vgl. die entsprechenden Stellen aus altschwedischen Rechtsbüchern, welche Schlyter (Corpus iur. Sueo-Gothor. antiq. Tom. XIII p. 50 s. v. gælda) gesammelt hat. Lund (Det ældste danske skriftsprogs ordforråd s. v. gialdæ) behält die Lesart des Flensburger Codex bei, ohne aber eine Erklärung hinzuzufügen.

[1]) Das ist von Wilda (S. 57) nicht beachtet.

den Bruderpflichten stand und deren Nichterfüllung mit der Ausstossung als Niding bedrohte, widersprach den Lebensanschauungen und Gewohnheiten der auf ihre Freiheit stolzen Bauern. Wenn sie daher auch auf Grund freien Entschlusses eine an die Lebensdauer der wenigen Betheiligten geknüpfte Blutsbrüderschaft einzugehen bereit waren, so muss ihnen doch eben alles dasjenige, was die Gilde von der Blutsbrüderschaft unterschied, unsympathisch gewesen sein. Ihre Abneigung hätten sie indessen vielleicht überwunden[1]), wenn das Bedürfniss, Gilden zu besitzen, sich herausgestellt hätte. Dass dies geschehen sei, ist nicht zu erkennen. Die Zwecke, welchen die Gilden dienen, wurden ausserhalb der Städte zum Theil auf andere Weise erreicht, zum Theil aber überhaupt nicht verfolgt. Es lag daher gar kein Grund vor für ein festes und auf längere Zeit berechnetes Sichzusammenschliessen der Bewohner eines bestimmten Bezirkes in der Gestalt einer Gilde.

Nehmen wir demnach an, dass Gilden wenigstens ursprünglich nur in Städten, nicht auf dem Lande vorkamen, so finden wir sogleich eine Bestätigung dieser Annahme (und somit ein weiteres Argument für ihre Richtigkeit) darin, dass von ihr aus die Abweichungen der Gildeorganisation von der alten Blutsbrüderschaft sich nahezu von selbst erklären. So zunächst die früher hervorgehobene Thatsache, dass gerade Dänemark in der Geschichte des Gildewesens eine so bedeutende Rolle spielt. Um dies zu ermöglichen, musste ein Zusammenwirken verschiedener Umstände stattfinden, welches eben nicht überall eintreten konnte. Da nun die Blutsbrüderschaft nicht speciell dänisch, sondern nordgermanisch überhaupt ist, werden wir in der Gilde ein anderes Element suchen müssen, welches die Anknüpfung einer dänischen Entwickelung an eine nordgermanische Sitte erklärt. Als ein solches Element erscheint aber gerade die Verbindung der Gilde mit der Stadt. Eine früh beginnende, reiche und constante Entwickelung des Städtewesens ist Dänemark gegenüber den anderen skandinavischen Ländern eigenthümlich.[2]) Es wird der Nachweis dafür nicht

---

[1]) Dies thaten z. B. die Jomsvikinger im Interesse einer straffen Disciplin.

[2]) Gegen Hasses (Schleswiger Stadtrecht S. 8. 9.) Ausführungen, welche ein solches frühzeitiges Aufblühen der Städte in Dänemark in Abrede stellen, sei auf Jørgensens Erwiderung (Aarbøger 1880 s. 2 ff.) verwiesen.

erbracht werden können, dass diese Entwickelung von Anfang an fremdem Einflusse unterworfen gewesen wäre. Dadurch aber, dass dieselbe in eine frühe Zeit hinauf reichte, wurde es in erster Linie bewirkt und ermöglicht, dass sie sich in der Gestalt der Gilde an die alte Blutsbrüderschaft anschloss.

Das Gildewesen nämlich, wie es uns in den dänischen Stadtrechten und Statuten als eine fest begründete, längeres Bestehen verrathende Einrichtung entgegentritt, gehörte in seinen Anfängen einer Zeit an, in welcher die Selbsthilfe der Einzelnen auch in dem politischen Leben noch eine wichtige Rolle spielte. Das erhellt nicht nur aus zahlreichen Bestimmungen jener Quellen über Todtschlagsrache, Rechtsprechung, Eideshilfe, Armenpflege, sondern auch aus dem ganzen Organismus der Gilde selbst. Sie war ja nichts anderes als eine freiwillige Vereinigung von Einzelnen zu gegenseitiger Unterstützung und zwar zunächst in Verhältnissen, welche nicht neu geschaffen, sondern aus dem allgemeinen Verbande der Landbewohner übernommen waren. Schon die Blutsbrüderschaft war u. a. dazu bestimmt, die Uebung der Rache in noch höherem Grade zu gewährleisten, als dies durch Pflicht und Recht des Geschlechtes geschah. Hätte eine starke Regierungsgewalt innerhalb der neu entstehenden Städte diese Racheübung, bez. eine an ihre Stelle gesetzte Bestrafung des Todtschlägers garantiren können, so hätte es der Eingehung einer Schwurbrüderschaft zu diesem Zwecke nicht bedurft. Ganz analog verhält es sich mit den übrigen, der Gilde wesentlichen Bestrebungen. Schon hier haben wir Gelegenheit zu erkennen, dass die Entstehung der Gilden, der Anknüpfung an die Schwurbrüderschaft entsprechend, weniger als eine Neubildung, denn als die Modificirung und reichere Entwickelung einer althergebrachten Institution unter eigenthümlichen Verhältnissen aufgefasst werden muss. Ein dauerndes Zusammenleben nicht verwandter Personen bildete auf dem Lande nur einen Ausnahmefall.[1]) So konnte es daher auch nur hinsichtlich des

Island betreffend bedarf es keiner Ausführungen.

Für Schweden sind zu vergleichen die kurzen, aber inhaltsreichen Bemerkungen von Amiras (Nordgerman. Obligationenrecht I S. 13. 14), für Norwegen namentlich die Untersuchungen Yngvar Nielsens (Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden u. a.).

[1]) Ein solcher, und zwar nicht seltener, war der, dass Jemand den Sohn eines andern in Pflege nahm (bekanntlich bei den Nordgermanen eine

Bedürfnisses zur Eingehung einer Blutsbrüderschaft sein. Die Städte dagegen wurden sicherlich nicht nach dem Princip der Geschlechtsgenossenschaft besiedelt. Unter ihren Bewohnern bestand demnach an sich nicht von vornherein eine rechtlich wirksame Zusammengehörigkeit. Sollte eine solche hergestellt werden, so konnte dies nur im Wege freiwilliger Verbindung geschehen d. h. durch Eingehung der Schwurbrüderschaft. Das Bedürfniss einer solchen musste sich aber mit dem Augenblicke einstellen, wo die Stadtbewohner den Zusammenhang mit den auf dem Lande angesessenen Geschlechtsgenossen verloren hatten, wo aus der factischen Trennung eine rechtliche, aus der äusserlichen eine innerliche geworden war. Dies war selbstverständlich nicht in allen Städten gleichzeitig der Fall. Die Art der Ansiedelung musste hier von massgebendem Einfluss sein. Je nach der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung konnte eine Stadt längere oder kürzere Zeit darauf verzichten, ihre Bewohner als solche durch eine Schwurbrüderschaft einander verbunden zu sehen. Es kann daher nicht angenommen werden, dass die Eingehung einer solchen, das heisst die Entstehung der Gilde, regelmässig oder auch nur häufig mit der Entstehung der Stadt selbst ungefähr gleichzeitig stattfand. Aber allerdings mit der Zeit musste die Gemeinschaft der Interessen, welche die Stadtbewohner unter einander verband, den Wunsch erzeugen, für diese Interessen auch eine gemeinsame Vertretung zu gewinnen. Es waren dieselben aber theils jene dem Landrechtsverbande entstammenden, welche bei dem Fehlen oder Schwinden des Zusammenhangs der Städter mit den auf dem Lande angesessenen Geschlechtern nicht mehr genügend geschützt schienen, theils jedoch neue, den Stadtbewohnern als solchen eigene, die ohnehin in dem Rahmen der Geschlechtsverfassung keine Berücksichtigung gefunden hatten. In der Stadt wurde nun die Schwurbrüderschaft ihrer Bewohner zum Horte aller jener Interessen. Damit ist von selbst ein weiterer Unterschied erklärt, welcher zwischen Gilde und Blutsbrüderschaft zu constatiren war, nämlich die Art, in welcher sich die Zugehörigkeit, bez. die Aufnahme be-

---

besonders beliebte Ehrenbezeigung) und nun zwischen dem Pflegesohn und dem Sohn oder den Söhnen seines Pflegevaters ein Freundschaftsverhältniss sich entwickelte, welches durch Eingehung einer Blutsbrüderschaft seine rechtliche Weihe empfing. Vgl. auch oben Seite 46 N. 3.

stimmte, bei der Blutsbrüderschaft lediglich durch die persönliche Freundschaft, bei der Gilde wesentlich durch die mit dem Zusammenwohnen in der Stadt gegebene Interessengemeinschaft.

Diese letzte aber blieb begreiflicherweise nicht auf diejenigen Städter beschränkt, welche zuerst die Schwurbrüderschaft eingingen, sie umfasste ebenso alle, die erst später, sei es durch Zuzug oder durch Geburt, zu der Stadtbevölkerung hinzutraten. Sie von der Gilde auszuschliessen, wäre thöricht gewesen. Sie hätten dann, wie dies bei den Gewerbsgilden der späteren Zeit genau verfolgt werden kann, sich selbständig zu Genossenschaften vereinigen müssen, und die damit gegebene Zersplitterung der Kräfte im Innern der Stadt würde von den nachtheiligsten Folgen für die Bedeutung derselben nach aussen hin begleitet gewesen sein. Hier ergab sich daher die Nothwendigkeit einer Modificirung der Principien der Blutsbrüderschaft. An die Stelle eines auf die ursprünglich Betheiligten der Regel nach[1]) beschränkt bleibenden Verhältnisses trat in der Gilde eine Vereinigung, welche elastisch genug war, um alle durch die Gleichheit der Interessen auf sie Hingewiesenen in sich aufzunehmen. Es ist deutlich, dass ein gleicher Vorgang, wie hinsichtlich des Fortbestehens der alten Schwurbrüderschaft trotz Aufnahme neuer Genossen, stattfinden musste hinsichtlich des Fortbestehens der alten Schwurbrüderschaft trotz Ausscheidens ursprünglicher Genossen. Von den drei möglichen Arten des letzteren durch Tod, Ausstossung und Austritt war die erste gegeben und ist die zweite sicher seit den ältesten Zeiten des Gildewesens als zulässig anerkannt gewesen; denn sie ist nicht eine Eigenthümlichkeit der Gilde, sondern eine von der letzteren nicht zu entbehrende Anwendung eines allgemeinen Gedankens. Mit der Loslösung der Gilde von der Persönlichkeit bestimmter Genossen in der angedeuteten Weise hatte zuerst ein wichtiges, corporatives Element in die Verbindung Eingang gefunden: Aus der Vertreterin der Städter war die Gilde zur Vertreterin der Stadt geworden.

Die Gilde ist eine Schwurbrüderschaft, aber eine eigenthümlich geartete, weil eigenthümlichem Zwecke, dem der Wahrung städtischer Interessen, dienende Schwurbrüderschaft. Dieser Satz enthält, wie im Vorangegangenen gezeigt wurde, die Erklärung

---

[1]) Schlechthin ausgeschlossen war die Aufnahme eines neuen Blutsbruders in ein bestehendes fóstbrœðralag nicht.

für alles, was der Gilde in ihrer ursprünglichen Gestalt wesentlich ist. Hierzu rechnen wir nicht, was der Gilde ihren jetzt allgemein üblichen, frühzeitig schon vorkommenden Namen verliehen hat, das Gelage.

A. D. Jørgensen meint[1]), dass die Benennung „Gilde" für die städtischen Einungen erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in dänischen Quellen vorkomme und wahrscheinlich von Deutschland her eingeführt sei. Beiden Behauptungen vermögen wir nicht zuzustimmen. Auch angenommen, dass erst in der von Jørgensen angegebenen Zeit der Name „Gilde" üblich geworden wäre, stünde doch nichts im Wege, ihm einheimischen Ursprung zu vindiciren. Von gemeingermanischem Stamme abgeleitet ist das altnordische Wort gildi schon früh die Bezeichnung für ein feierliches, regelmässig mit gottesdienstlichen Handlungen verbundenes Gelage gewesen.[2]) Ein solches Gelage wurde, soweit uns überhaupt die Statuten einen Rückblick gestatten, auch bei den städtischen Schwurbrüderschaften in Dänemark von jeher in regelmässiger Wiederkehr abgehalten. Wiederum zeigt die Vergleichung älterer Statuten mit jüngeren, dass im Laufe der Zeit und in Folge einer ganz naturgemässen Entwickelung mit dem allmählichen Schwinden der politischen Bedeutung der Genossenschaft das Gelage immer mehr in den Vordergrund tritt. Diese Entwickelung ist gegenwärtig ganz consequent in der Weise abgeschlossen, dass bei den noch bestehenden Knuts-Gilden von Lund und Malmö das Gelage in zeitgemässer Umgestaltung als Ballfestlichkeit u. dgl. einen wesentlichen Theil des Gildeorganismus bildet.[3]) Die Benennung der Genossenschaft selbst nach dem von ihr veranstalteten Gelage war eine der ersten Concessionen, welche man der wachsenden Bedeutung des letzteren machte. Auch wenn dies erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschehen wäre, ist nicht ersichtlich, wozu es deutscher Einführung des Namens „Gilde" bedurft hätte. In Wahrheit dürfte jener Vorgang indessen schon

---

[1]) In den Aarbøger Aarg. 1872. S. 300. 301 Anm.

[2]) Vgl. K. Maurer, Bekehrung I S. 528. 529.
Ferner meine Anzeige der Schrift von Salvioni Le gilde inglesi in der Rivista critica delle scienze giuridiche e sociali tom. I p. 232.

[3]) Für Lund vgl. G. Ljunggren St. Knuts Gillet i Lund (Separatabdruck aus den Samlingar till Skånes polit. histor.) S. 36 ff., für Malmö stütze ich mich auf persönliche Erkundigung am Orte selbst.

einer früheren Zeit angehören. Zwar auf den Sprachgebrauch des Flensburger Statuts, welches sente knuts gilde, gildebrøther, gildehus, gildegorth, gildestæven nennt, soll kein Gewicht gelegt werden, da die Skra in ihrer gegenwärtigen Gestalt erst der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angehört[1]) und eine Veränderung gerade in diesen Bezeichnungen sehr wohl stattgefunden haben könnte. Bedenklicher wäre es schon, dies bezüglich der der Skra angehängten Schutzurkunde des Königs Knut (V oder VI[2]) annehmen zu wollen, welche an allæ knuts gilde brøthær gerichtet ist und allen, welche i sænte knuts gilde seien, den königlichen Schutz verspricht. Voll beweisend aber ist der Sprachgebrauch der lateinisch geschriebenen Quellen. Schon im alten Schleswiger Stadtrecht wird die Gilde überall als convivium (summum convivium art. 2, 3; maius convivium art. 4; convivium coniuratorum art. 27) bezeichnet. Convivium aber ist lateinisch, was gildi altnordisch, gilde altdänisch, das Gelage. In dieser Bedeutung findet sich das Wort sehr häufig auch bei Saxo, dessen Lebensende etwa in die Zeit der Entstehung des Schleswiger Stadtrechts fällt. Von einer anderen Bedeutung des Wortes convivium, bez. conviva, wie sie Hasse gelegentlich[3]) vorauszusetzen scheint — er spricht sich nicht klar darüber aus — ist in den uns zugänglichen Rechtsquellen nichts zu entdecken. In den Statuten werden die Worte gilde und convivium zur Bezeichnung sowohl des Gelages, als der Genossenschaft gebraucht[4]), ein deutlicher Beleg dafür, dass der doppelten Anwendung eine und dieselbe Anschauung zu Grunde liegt. Gerade dass gilde durch convivium wiedergegeben wird, zeigt, dass die Genossenschaft unmittelbar von dem Gelage ihren Namen erhielt und dass man, um ihn zu erklären, nicht auf den Stamm des Wortes gilde selbst zurückzugehen hat.[5]) Auch wenn das Gelage ursprünglich Gilde hiess nach der Pflicht der Genossen, ihren Beitrag zu demselben zu entrichten, wurde es jedenfalls später allgemein auch ohne Rücksicht auf eine solche bestehende und selbst im Falle

---

[1]) Vgl. Sejdelin Diplomatar. Flensburg. I p. 1.

[2]) Ueber diese Urkunde vgl. Wilda 98. 99.

[3]) Schleswiger Stadtrecht S. 86 Z. 5 v. o.

[4]) Vgl. für die Bedeutung „Gelage“ z. B. Flensb. Stat. art. 47. 51. 52. 54. 56. Odens. 12. 22—25. 27. 28. 30. „Gilde“ als Genossenschaft kommt fast eines der dänisch abgefassten Statuten vor.

[5]) So neuerdings wieder Salvioni p. 4. sgg. der oben S. 63 Anm. 2 citirten Schrift. Vgl. dagegen meine Anzeige S. 232. 233 a. a. O.

des Nichtbestehens einer solchen Pflicht ebenso genannt. In dieser ganz allgemeinen Bedeutung fand die „Gilde" Eingang in die städtische Schwurbrüderschaft. Ihr bot sich das Gelage als das beste Mittel dar, um die innere Zusammengehörigkeit der Genossen zu sichtbarem Ausdruck zu bringen. War doch ohnehin auch die ländliche Bevölkerung von Alters her gewohnt, sich zur Abhaltung gottesdienstlicher Gelage [1]) zu versammeln. Wurden solche Versammlungen in der Stadt und seitens der Städter abgehalten, so vereinigten sie von selbst die Schwurbrüder. Wir können uns daher zwar die städtische Schwurbrüderschaft an sich sehr wohl ohne die Einrichtung der „Gilde" denken, aber wir sehen auch, wie nahe es lag, die letztere zu einem Bestandtheil der Brüderschaftsorganisation zu machen. Das Wesen dieser Organisation wurde dadurch nicht beeinflusst; denn nicht der Herstellung des Verhältnisses der Schwurbrüder zu einander, sondern nur der Darstellung desselben diente das Gelage.

Die ihrem Wesen und ihrer Entstehung nach von dem Gelage durchaus unabhängige Schwurbrüderschaft nahm dasselbe in sich auf, indem sie es ihren Interessen dienstbar machte. Dies geschah aber nicht auf Kosten des Gelages, welches dabei von seiner eigenen Natur nichts einbüsste. Wie im weniger entwickelten Rechtszustande überhaupt die thatsächlichen Beziehungen der Individuen zu einander häufig wichtige rechtliche Beziehungen zur Folge haben, so verhält sich dies auch mit dem Zusammentreffen verschiedener Menschen beim Gelage. Zwischen den Gelagsgenossen besteht für die Dauer ihres Zusammenseins und ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Verhältniss eine auch rechtlich anerkannte engere Zusammengehörigkeit, welche sie mit einem höheren Frieden umgiebt und daher gegen sie begangene Delicte strenger geahndet wissen will. Ferner trägt die Gelags-Versammlung, wie die Dingversammlung selbst [2]), den Charakter der Oeffentlichkeit, und auch desshalb wird, was auf ihr geschieht, oft anders beurtheilt, als was übrigens in gleicher Weise an anderer Stelle geschieht. Dies ist nun bei der von der Schwurbrüderschaft aufgenommenen Gilde eben so der Fall, wie bei der

---

[1]) Vgl. die Citate oben S. 5 Anm. 1.

[2]) Dieser tritt sie daher auch rechtlich an die Seite, wo es sich darum handelt, einem Akte durch Vornahme vor ihr volle Oeffentlichkeit zu verleihen. Vgl. Gþl. 71. 198. 292 u. a.

Gilde überhaupt. In sofern hat daher das Gelage allerdings auch auf die Gestaltung gewisser Normen des Gilderechts wesentlichen Einfluss gehabt. Fassen wir das Statut der Gilde in das Auge in der Gestalt, wie dasselbe uns vorliegt, so werden wir in seinem Inhalt ein „heidnisches Element" in Wildas Sinne so wenig übersehen dürfen, wie wir es in dem Namen der „Gilde" übersehen können. Aber dieses Element ist nicht ein bei der Entstehung der Gilde in massgebender Weise betheiligtes, sondern nur ein von der entstandenen Gilde aufgenommenes.

Vollständig dasselbe ist nun hier von dem christlichen Element zu sagen. War es früher unsere Aufgabe, die Entstehung der Gilde als von ihm nicht beeinflusst darzustellen, so müssen wir hier nach Lösung dieser Aufgabe nochmals auf die Bedeutung jenes Elements innerhalb der entstandenen Gilde hinweisen. Es wurde bereits gezeigt, in welcher Richtung sich der Einfluss christlicher Ideen in den Gilderechtsnormen bemerkbar macht. Nicht nur in dem Anschluss an den Heiligen und dem was mit ihm zusammenhängt, sondern auch in der Schaffung wichtiger Rechte und Pflichten der Gildebrüder, ja sogar in der Zulassung der Frauen zu der Verbindung haben wir jenen Einfluss kennen gelernt. Wollen wir nicht in den Fehler verfallen, über den ursprünglich wirksam gewesenen Factoren der Gildeentwickelung die später wirksam gewordenen zu übersehen, so werden wir das Ergebniss der bisherigen Untersuchung, wie folgt, formuliren:

Bei Behandlung der Frage nach der Entstehung der Gilden darf der Inhalt der Statuten nicht als ein einheitlicher betrachtet werden. Vielmehr sind die in den Statuten gleichmässig neben einander erscheinenden, verschiedenen Elemente als Bestandtheile einer längeren, historischen Entwickelung aufzufassen und ist mit Rücksicht hierauf ihr Verhältniss zu einander zu bestimmen. In dieser Weise erforscht ergeben die Statuten im Einklang mit den übrigen zu benutzenden Quellen, dass der Kern der Gilde die Schwurbrüderschaft ist und zwar die in der Stadt unter Städtern zur Wahrung ihrer Interessen als solcher begründete Schwurbrüderschaft. Die so entstandene Genossenschaft nimmt als naheliegendes Mittel für den Ausdruck der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder das Gelage, die „Gilde" in deren althergebrachter Gestalt, in sich auf und dann den Namen des Gelages für sich an. Theils im Gefolge des letzteren, theils in

Verwerthung ursprünglich weltlicher Gedanken der Blutsbrüderschaft gewinnen christliche Ideen in dem Gildeorganismus Raum.[1]) Die Zeit, zu welcher dieser Process begonnen hat, lässt sich naturgemäss nicht mit Sicherheit angeben. Die Statuten aber zeigen ihn insgesammt bereits vollendet.

[1]) Es bedarf kaum der ausdrücklichen Hinweisung darauf, dass die im Texte dargelegte Ansicht nicht für die Entstehung jeder einzelnen Gilde, sondern nur für die Entstehung der Gilde überhaupt gelten will. Sehr wohl mit ihr vereinbar wäre es daher, dass einzelne, namentlich jüngere Gilden sogleich bei ihrer Begründung, die ersten Stufen der Gesammtentwickelung überspringend, das Gelage und das christliche Element als Bestandtheil ihrer Organisation aufnahmen. An dem inneren Verhältniss der verschiedenen Elemente zu einander würde dadurch nichts geändert sein.

Berichtigungen.

Seite 10 Z. 13 v. o. statt 20 lies 24.
„ 12 Z. 1 v. o. statt 1130 l. 1134.
„ 16 Z. 9 v. u. statt 1130 l. 1134.
„ 21 Z. 9 v. u. statt baðir l. báðir.
„ 24 Z. 16. 17 v. o. statt tor-fan l. torf-an.
„ 37 Z. 2 v. u. statt Þèr l. þèr.
„ 41 Z. 7 v. o. statt 1130 l. 1134.
„ 41 Z. 6 v. u. statt Lingby l. Lyngby.
„ 43 Z. 13 v. u. statt Wick l. Wik.
„ 53 Z. 13 v. o. gehört das Zeichen [1]) hinter „sagt“.
„ 57 Z. 12 v. o. statt 1130 l. 1134.
„ 64 Z. 3 v. u. sind vor „eines“ einzuschieben die Worte: in jedem Artikel.

Druck von E. Gruhn, Warmbrunn.

Thesen.

1. Die Schwurbrüderschaft bildet die Grundlage und den Kern der altdänischen Schutzgilde.
2. In ed. Roth. c. 278 (vgl. cc. 373. 380) ist für „hoberos id est curtis ruptura“ zu lesen: hoberof id est curtis ruptura.
3. Der Selbsteintritt des Kommissionärs in Gemässheit des Art. 376 A. D. HGB.'s beruht nicht auf der Verbindung zweier Offerten, sondern auf der Gewährung einer facultas alternativa durch den Kommittenten.

